

## GROSSER RAT

### WORTPROTOKOLL

#### 86. Sitzung vom 28. November 2023 von 14:00 bis 16:50 Uhr (Art. 1184-1186)

---

Vorsitz:	Dr. Lukas Pfisterer, Aarau
Protokollführung:	Rahel Ommerli, Ratssekretärin
Redaktion:	Oliver Müller, Parlamentsdienst
Präsenz	Anwesend 135 Mitglieder
	Abwesend 5 Mitglieder
	Entschuldigt abwesend (4): Daniel Aebi, Birmenstorf; Luzia Capanni, Windisch; Stefan Dietrich, Bremgarten; Gérald Strub, Reinach
	Unentschuldigt abwesend (1): Hans-Peter Budmiger, Muri

<b>Behandelte Traktanden</b>	<b>Seite</b>
1184 Neu eingereichte Vorstösse der Nachmittagssitzung .....	2583
1185 Gesetz über die öffentliche Statistik (Statistikgesetz, StatG); Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum	2583
1186 Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Anpassung an die Mustervorschriften im Energiebereich; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung .....	2589

*Vorsitzender:* Ich begrüsse Sie herzlich zur 86. Sitzung der Legislaturperiode 2021/2024.

Präsenzerhebung (siehe S. 2582)

## **1184 Neu eingereichte Vorstösse der Nachmittagssitzung**

---

(GR.23.383-1) Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Jönen, vom 28. November 2023 betreffend 13. AHV-Rente; Einreichung und schriftliche Begründung

---

(GR.23.384-1) Interpellation Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen (Sprecherin), Stefan Giezendanner, SVP, Zofingen, Dr. Tobias Hottiger, FDP, Zofingen, Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 28. November 2023 betreffend Vorgaben der kantonalen Denkmalpflege bei Bauvorhaben im Bildungsbereich in Zofingen; Einreichung und schriftliche Begründung

---

## **1185 Gesetz über die öffentliche Statistik (Statistikgesetz, StatG); Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum**

### [Geschäft 23.313](#)

*Vorsitzender:* Der Rat fährt fort mit der Behandlung der regierungsrätlichen Vorlage vom 20. September 2023, samt den abweichenden Anträgen der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF). Die KAPF beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen. Sprecher der KAPF ist Kommissionspräsident Stefan Huwyler, Muri.

### *Eintreten (Fortsetzung)*

*Markus Lüthy, SVP, Erlinsbach:* Die SVP tritt auf das Statistikgesetz (Gesetz über die öffentliche Statistik; StatG) ein. Zwei der drei Prüfaufträge, welche in der ersten Lesung gestellt wurden, wurden zu unserer Zufriedenheit in den entsprechenden Paragraphen umgesetzt. Die Paragraphen 11 und 12 betreffend die Anordnung und Durchführung von Direkterhebungen sind nun klar formuliert. Der Regierungsrat ordnet die Auskunftspflicht an und Statistik Aargau führt aus. Ebenso zu unserer Zufriedenheit wurde die Regelung einer allfälligen Einführung einer Gebührenpflicht geregelt. Der Grosse Rat wird es in den eigenen Händen haben, ob und unter welchen Voraussetzungen für den Datenbezug eine Gebühr zu errichten sei. Nicht so zufrieden sind wir mit dem Vorschlag des Regierungsrats zur Auskunftspflicht der Gerichte. Der Regierungsrat schlägt da eine Formulierung vor, die erstens unnötig ist und zweitens zu einer unnötigen Bürokratie führt. Die Unabhängigkeit der Gerichte wird bereits übergeordnet zur Genüge geregelt und bedarf im Statistikgesetz keiner weiteren Erwähnung. Der Regierungsrat selbst schreibt in der Botschaft auf Seite 4: *"Die richterliche Unabhängigkeit und die Selbstverwaltung der Gerichte werden direkt durch die Verfassung geschützt."* Gestützt darauf könnten die Gerichte die Auskunft und Mitwirkung im Einzelfall verweigern, sollte die Herausgabe der verlangten Daten die Unabhängigkeit der Justiz verletzen. In der ersten Lesung wurde die Ausnahmeregelung der Gerichte mit 108 gegen 23 Stimmen gestrichen. Wir empfehlen Ihnen, das in der zweiten Lesung genau gleich zu tun. Die SVP tritt ein, ein Teil unserer Fraktion wird das Gesetz allerdings ablehnen, da es für unnötig betrachtet wird, ein neues Gesetz zu schaffen, obwohl Statistik Aargau in der Vergangenheit immer gute Arbeit geleistet hat – auch ohne ein Statistikgesetz.

*Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin:* Der Wurm ist drin, von Anfang an. Zuerst wurde in der Anhörung eine falsche Synopse verschickt – das hat gemäss Regierungsrat offensichtlich wenig Einfluss auf das Anhörungsergebnis gehabt –, in der ersten Beratung wurde dann die Ausnahmeregelung für die Gerichte gestrichen, was schlicht verfassungsrechtlich falsch ist – das geht gar nicht, wir haben strikte Trennung der drei Gewalten – und jetzt haben wir einen "Wischi-Waschi"-Artikel drin, der immer noch nicht die Verfassung respektiert. Ich komme da noch darauf, wenn wird in die Detailberatung gehen. Nichtsdestotrotz unterstützt die FDP die Einführung eines Statistikgesetzes (Gesetz

über die öffentliche Statistik; StatG). Wir erkennen den Bedarf. Daten sind für Regierung und Verwaltung wichtig und entsprechende Erhebungen sind nötig. Ich möchte noch einmal das erwähnen, was ich schon in der ersten Beratung gesagt habe: Die Voraussetzung für die Unterstützung – und das betone ich – sind effiziente Datenerhebung, kein unberechtigter Mehraufwand für Industrie, Wirtschaft und Banken, zudem muss der Persönlichkeitsschutz ohne Ausnahme gewährleistet sein und eine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht darf nur äusserst zurückhaltend definiert werden. Wir werden genau darauf hinschauen und das in die jeweiligen AFP-Diskussionen (AFP = Aufgaben- und Finanzplan) mit einfließen lassen. Wir treten ein. Ich will mich später aber noch einmal zum Text in § 12 Abs. 1 StatG äussern.

*Flurin Burkard, SP, Waltenschwil:* Die SP-Fraktion tritt auf die zweite Beratung ein und ist vom regierungsrätlichen Gesetzesvorschlag überzeugt. Die SP hat sich in erster Beratung dafür ausgesprochen, die Gerichte nicht von der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht auszunehmen. Wir betonen nochmals: Richterliche Unabhängigkeit als Grundprinzip unserer Gewaltenteilung ist für uns unbestritten. Die Pflicht zur Mitwirkung und Auskunftserteilung verletzt dieses Grundprinzip nicht. Mit dem Resultat des Prüfungsantrags, die Bedürfnisse der gerichtlichen Unabhängigkeit mit den statistischen Bedürfnissen zu vereinen, kann die Fraktion der SP leben, auch wenn es infolge keine schnörkellose Gesetzessprache hervorbringt. Die Fraktion der SP stimmt dem Statistikgesetz (Gesetz über die öffentliche Statistik; StatG) in der vorliegenden Form zu.

*Uriel Seibert, EVP, Schöffland:* Das Öffentlichkeitsprinzip ist eine der zentralen Säulen unserer Demokratie. Das Öffentlichkeitsprinzip wurde nach der Restauration, in der Zeit der Regeneration, also um 1830 herum, erstritten – sehr stark von der freisinnigen Fraktion, die sich dagegen wehrte, dass die Obrigkeit machte, was sie wollte, weil es niemand erfuhr. Das ist das Wichtige am Öffentlichkeitsprinzip. Die öffentliche Statistik stützt die Glaubwürdigkeit der Politik. Sie stützt die Kontrollierbarkeit der Entscheide, sie stützt schlussendlich unsere Demokratie und hilft uns allen. Mit dem Statistikgesetz (Gesetz über die öffentliche Statistik; StatG) tragen wir dazu bei. Wir sind mit der vorliegenden Fassung sehr einverstanden. Wir sind auch froh, dass in der ersten Lesung dieser Antrag durchkam, dass man die Gerichte nicht ausnimmt. Mit dem Kompromiss-Antrag, den der Regierungsrat hier stellt, wird festgehalten – Grossrat Markus Lüthy hat es schon gesagt –, was bereits in übergeordnetem Recht festgehalten ist. Ich zitiere hier aus der Kantonsverfassung § 95 Abs. 1. Dort heisst es: *"Die Gerichte sind unabhängig und nur Gesetz und Recht unterworfen."* Klar ist, dass das keine absolutistische Bestimmung ist. Die Gerichte sind nämlich auch Lohnbeschlüssen dieses Parlaments unterworfen, sie sind aber auch Verpflichtungskrediten dieses Parlaments unterworfen, zum Beispiel, wenn es um Bauprojekte in Aarau geht. Logischerweise stellt sich auch die Frage, worunter das Verhältnis der Gerichte zum Statistikgesetz fällt. Hier sind wir der Meinung, dass es keine absolutistische Ausnahme geben sollte. Für uns ist klar, dass weder Parlament noch Statistik Aargau Anordnungen zur Statistik treffen dürfen, die die gerichtliche Tätigkeit in ihrer Unabhängigkeit beeinträchtigen. Aber für alle anderen Situationen wäre unsere Erwartung, dass Daten geliefert werden. Wenn die Gerichte mit der Gewaltentrennung argumentieren, sollen sie diese auch einhalten. Die Gerichte dürfen nicht aufgrund von Beurteilungen der Sinnhaftigkeit einer Statistik sagen: "Wir liefern keine Daten". Ob eine Statistik sinnvoll ist, entscheidet das Parlament und nicht die Gerichte. Wenn sie das als Grund nehmen würden, um die Daten-Ablieferung zu verweigern, würden sie eine klare Kompetenzüberschreitung begehen. Deshalb sind wir der Meinung, dass man hier alles gesagt hat und wir in der ersten Lesung richtig entschieden haben. Wir sind auch der Meinung, dass der Kompromiss, den der Regierungsrat hier vorschlägt, materiell gar nichts ändert und ohnehin durch übergelagertes Recht vorgegeben ist, weshalb es diese Ergänzungen nicht braucht. Wir haben den Minderheitsantrag in der vorberatenden Kommission unterstützen und werden das auch hier tun.

*Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, Die Mitte:* Mit der vorliegenden Botschaft beraten Sie zum zweiten Mal das Gesetz über die öffentliche Statistik (Statistikgesetz; StatG). Es wird damit eine Rechtsgrundlage geschaffen, die trotz einer langen Tradition der öffentlichen Statistik im Kanton Aargau bislang fehlte. Am 16. Mai 2023 wurde in erster Beratung im Grossen Rat der Gesetzesentwurf mit 125

gegen 7 Stimmen angenommen. Gleichzeitig wurden drei Prüfungsanträge überwiesen und diese wurden nun in der zweiten Botschaft umgesetzt. Ich fasse nochmals die wichtigsten Erkenntnisse aus der Kommissionsberatung aus meiner Sicht zusammen. Die Frage der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht der Gerichte gemäss § 12 Abs. 1 StatG wurde intensiv diskutiert. In der ersten Grossratsdebatte, also im Mai 2023, wurde der Minderheitsantrag, dass auch Gerichte von Gesetzeswegen auskunfts- und mitwirkungspflichtig sind, mit 108 gegen 23 Stimmen deutlich angenommen. Gleichzeitig wurde aber auch ein Prüfungsantrag mit 103 gegen 26 Stimmen überwiesen, wonach der Regierungsrat aufzeigen soll, wie durch die sprachliche Neuformulierung von § 12 Abs. 1 StatG sowohl das Bedürfnis der gerichtlichen Unabhängigkeit als auch das Bedürfnis nach statistischen Daten erreicht werden kann. Also, Grossrat Markus Lüthy und Grossrat Dr. Bernhard Scholl, diesen Auftrag haben Sie uns gegeben und wir haben ihn umgesetzt. Und der Regierungsrat hat zusammen mit den Gerichten nach bestem Wissen und Gewissen versucht, diesen Auftrag umzusetzen und Ihnen einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten, mit dem nun auch die Gerichte einverstanden sind. Auch diese sehen das und sind die Hüter der Gewaltenteilung. Die neue Formulierung nimmt das Bedürfnis nach statistischen Daten und nach der Unabhängigkeit der Justiz auf. Zudem wird normiert, dass vor Datenerhebungen die Justizleitung zu konsultieren sei. Beides sind Selbstverständlichkeiten. Wenn man aber fast ein Jahr lang darüber debattiert und stundenlang über solch ein Thema diskutiert, sind wir der Auffassung, dass es mit diesem Vorschlag vielleicht gut ist für die Nachwelt – damit die dann nicht erneut das Gleiche diskutieren müssen –, dass das im Gesetzestext festgehalten wird. Eine Minderheit der Kommission KAPF (Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen) möchte daran festhalten, dass die Gerichte nicht von einer Auskunfts- und Mitwirkungspflicht ausgenommen sind. Mit diesem Minderheitsantrag wären wir dann wieder beim Beschluss der ersten Beratung. Wie gesagt, Sie wollten einen anderen Lösungsvorschlag, dass beide Interessen hier abgebildet werden. Das haben wir getan. Die richterliche Unabhängigkeit – da haben Sie recht – und die Selbstverwaltung der Gerichte sind direkt durch die Verfassung geschützt. Gestützt darauf könnten die Gerichte die Auskunft und Mitwirkung im Einzelfall verweigern, sollte die Herausgabe der verlangten Daten die Unabhängigkeit der Justiz verletzen. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung trägt dieser Verfassungsbestimmung Rechnung. Am Schluss wäre es schade, wenn aufgrund einer epischen Diskussion über § 12 Abs. 1 StatG am Schluss ein Gesetz, das es braucht, hier scheitern würde. Wir sind überzeugt, dass es dieses Statistikgesetz braucht und mit der grossen Zustimmung, die Sie auch in der ersten Beratung gegeben haben, scheint es unbestritten. Durch die wertvollen Prüfungsanträge aus der ersten Beratung haben wir unseres Erachtens eine Präzisierung vorgenommen, die wahrscheinlich später einmal in einer teleologischen Auslegung mit Protokollen der Grossratsdebatten untersucht werden könnte. Aber es funktioniert so, wie es jetzt vorliegt. Ich glaube, es ist gut, wenn man dieser Diskussion und Historie des § 12 Abs. 1 StatG nun ein Ende setzt.

*Vorsitzender:* Eintreten ist unbestritten.

#### *Detailberatung*

*Vorsitzender:* Keine Fragen oder Wortmeldungen zur Botschaft.

### **Gesetz über die öffentliche Statistik (Statistikgesetz, StatG) (gemäss Kommissionssynopse)**

Titel, Ingress, I., Ziffer 1, §§ 1 – 2, § 3 Abs. 1 lit. a

Zustimmung

§ 3 Abs. 1 lit. b

*Vorsitzender:* Die KAPF stellt folgenden redaktionellen Antrag:

"b) Einzelperson: [...] Natürliche oder juristische Person des Privatrechts,"

Der Regierungsrat stimmt zu.

Zustimmung

§ 3 Abs. 1 lit. c – f, § 4, Ziffer 2, §§ 5 – 8, Ziffer 3, §§ 9 – 11, § 12 Überschrift  
Zustimmung

§ 12 Abs. 1

*Vorsitzender:* Eine Minderheit der KAPF beantragt, das Ergebnis der 1. Beratung zu beschliessen. Der Regierungsrat hält an seinem Entwurf fest.

*Stefan Huwiler, FDP, Präsident der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF), Muri:* Wie bereits im Kommissionsreferat erläutert, lagen zu § 12 Abs. 1 StatG drei Anträge vor: Die ursprüngliche Formulierung des Regierungsrats vom 18. Januar 2023, als "neuer" Antrag gestellt in der KAPF, der Beschluss des Grossen Rats vom 16. Mai 2023 und der neue Vorschlag des Regierungsrats (erarbeitet zusammen mit der Justizleitung) vom 20. September 2023.

Die Anträge wurden in der KAPF gegeneinander ausgemehrt. In der ersten Gegenüberstellung standen der ursprüngliche Antrag des Regierungsrats vom 18. Januar 2023. Er lautet: "*Die öffentlichen Organe sind zur Auskunftserteilung und zur Mitwirkung verpflichtet. Die Gerichte sind von dieser Pflicht ausgenommen*". Ihm gegenübergestellt wurde der Entwurf des Regierungsrats vom 20. September 2023. Er lautet wie folgt: "*Die öffentlichen Organe sind zur Auskunftserteilung und zur Mitwirkung verpflichtet. Die bei den Gerichten eingeholten Auskünfte dürfen nicht geeignet sein, die Unabhängigkeit der Justiz zu beeinträchtigen. Die Justizleitung ist vorgängig zu konsultieren*".

In dieser Gegenüberstellung obsiegte der neue Antrag des Regierungsrats vom 20. September 2023 mit 11 gegen 4 Stimmen. Da der Antrag auf Wiederaufnahme der ursprünglichen Formulierung des Regierungsrats vom 18. Januar 2023 das Quorum für einen Minderheitsantrag nicht erreichte, erscheint er auch nicht in der Synopse.

In der zweiten Gegenüberstellung standen damit der neue Antrag des Regierungsrats vom 20. September 2023 gegen das Ergebnis der ersten Beratung des Grossen Rats vom 16. Mai 2023. Der Wortlaut ist: "*Die öffentlichen Organe sind zur Auskunftserteilung und zur Mitwirkung verpflichtet*". Der Satz ist identisch mit dem ersten Satz des Antrags des Regierungsrats, auf den zweiten Satz des Antrags des Regierungsrats wird ersatzlos verzichtet.

Bei dieser Gegenüberstellung obsiegte der Antrag des Regierungsrats vom 20. September 2023 mit 10 gegen 5 Stimmen. Eine Kommissionsminderheit von 5 Stimmen verlangt die Beibehaltung des Ergebnisses der ersten Beratung des Grossen Rats vom 16. Mai 2023, ersichtlich auf Seite 11 der rosafarbenen Synopse in der zweitletzten Spalte.

*Isabelle Schmid, Grüne, Tegerfelden:* Wie der geschätzte Regierungsrat bereits mehrmals ausführte, wird es nie der Fall sein, dass der Regierungsrat die Gerichte zur Abgabe von Daten verpflichten könnte. Die Neuformulierung in § 12 Abs. 1 StatG ist ein Kompromissvorschlag, um die Gemüter zu besänftigen. Der Aufbau anderer Statistikgesetze zeigt, dass die Gerichte jeweils inkludiert werden. In der Statistikerhebungsverordnung (Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes) des Bundes ist eine Statistik enthalten, die besagt, dass Gerichte Daten liefern. Es gibt keinen Grund, Gerichte davon auszunehmen. Auch die Gerichtstätigkeit ist eine Tätigkeit, die für die Öffentlichkeit relevant ist. Deswegen sollte es möglich sein, öffentliche Statistiken darüber zu machen. Den vom Gericht monierten Aufwand und die dafür notwendigen Ressourcen haben alle anderen Verwaltungseinheiten auch. Warum soll hier das Gericht ausgenommen werden? Ausserdem: Der Aufwand wird mit der von der Verwaltung angetriebenen Digitalisierung in allen Verwaltungseinheiten und in allen anderen öffentlichen Organen weiter gesenkt werden. Der Datenschutz der einzelnen Personen ist weiterhin gewährleistet. Für wichtige, fundierte politische Entscheide sowie in wirtschaftlicher Hinsicht braucht es Statistiken mehr denn je. Wir Grünen sind für Transparenz mit Wahrung des Datenschutzes, wie es hier vorliegt, und unterstützen den Minderheitsantrag § 12 Abs. 1 StatG aus der ersten Beratung. Die sprachliche Neuformulierung finden wir nach der Prüfung unnötig. Wenn es sein muss, können wir aber mit dieser Neuformulierung leben.

*Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin:* Wir haben das schon in der KAPF (Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen) diskutiert. Die Gerichte haben einen Geschäftsbericht, den sie jährlich publizie-

ren. Da sind sehr viele Daten schon drin. Es ist also nicht so, dass sie sich weigern, Daten zu veröffentlichen. Es sind diejenigen Daten, die sie veröffentlichen können und wollen. Was wir hier diskutieren, erinnert mich etwas – und das ist keine Kritik am Regierungsrat – an einen geräuschlosen Tanz auf Eierschalen. Es sollte keinen Lärm machen, die Gerichte zufriedenstellen, dem Willen des Grossen Rats Genüge getan werden und so weiter. Und das gelingt nicht. Was rauskommt, basiert immer noch auf dem Prüfungsantrag von Grossrat Dr. Titus Meier – eine Formulierung, die nicht verfassungskonform ist und Unklarheiten hinterlässt. Ich zitiere hier gerne den Regierungsrat zur Botschaft aus der zweiten Beratung: *"Die richterliche Unabhängigkeit und die Selbstverwaltung der Gerichte werden direkt durch die Verfassung geschützt (§ 95 f. KV). Gestützt darauf könnten die Gerichte die Auskunft und Mitwirkung im Einzelfall verweigern, sollte die Herausgabe der verlangten Daten die Unabhängigkeit der Justiz verletzen"* (Botschaft, S. 4). Da kann ich mich nur fragen, wozu wir dann diesen ganzen "Wischi-Waschi"-Zusatz brauchen. Die glasklare Formulierung "die Gerichte sind ausgenommen", die der Grosse Rat leider gestrichen hat, wäre die saubere Lösung gewesen. Ich habe versucht, das noch einmal in die KAPF einzubringen, das ging "glasklar" unter gegen alle Stimmen aller anderen Fraktionen. Deshalb werden wir keinen Antrag mehr stellen. Aber wir unterstützen heute den Entwurf des Regierungsrats vom 20. September 2023 mit diesem Zusatz und bitten Sie, dasselbe dazu. Allerdings muss ich dazu bemerken: De facto hat das keine Wirkung. Wenn die Gerichte nicht mitmachen, dann passiert nichts.

*Lukas Huber, GLP, Berikon:* Wir haben soeben von Grossrat Dr. Bernhard Scholl gehört, die Bestimmung sei nicht verfassungskonform, wenn sie gestrichen würde. Ich habe da eine andere Auffassung. Grossrat Dr. Scholl hat auch gesagt, die Gerichte hätten einen Geschäftsbericht und würden dort jene Daten publizieren, die sie publizieren wollen. Das ist genau das Problem. Es gibt für die Öffentlichkeit teilweise auch statistisches Material, das interessiert, das die Gerichte vielleicht nicht publizieren wollen, weil es einen Zusatzaufwand bedeutet, diese Zahlen zu erheben oder weil es zu Schlussfolgerungen führen kann, die man vielleicht nicht unbedingt will. Wir haben gehört, es werde hier mit dieser Formulierung ein Kompromissvorschlag bereitgestellt, der die Gemüter beruhigen soll. Also mit allem Respekt: Wir machen hier Gesetze und keine psychologischen Besänftigungsmassnahmen. Grossrat Flurin Burkard hat gesagt, es sei halt keine schnörkellose Gesetzessprache. Ich bin der Meinung, es ist eben nicht nur nicht schnörkellos, sondern irritierend und unklar. Die neue Formulierung schafft Probleme. Ich habe es im Eintreten bereits erwähnt. Es wird eine aus meiner Sicht recht untaugliche Konsultation der Justizleitung eingeführt. Was macht man denn, wenn diese Konsultation zu keinem Konsens führt? Zu dieser aus meiner Sicht wichtigen Frage bleibt das Statistikgesetz (Gesetz über die öffentliche Statistik; StatG) stumm. Der Kommissionspräsident hat aus der Kommissionsberatung berichtet, wonach der Präsident der Justizleitung auf den zusätzlichen Aufwand verwiesen habe. Ich finde das einen wichtigen Punkt und da sind wir bei "des Pudels Kern": Statistik bedeutet Aufwand und dieser Aufwand muss betrieben werden, weil die Ergebnisse wichtig zum Herstellen der Transparenz sind. Es ist klar, dass keine Auskünfte zu einzelnen Fällen erlaubt sind. Derlei wird in der Regel auch nicht verlangt. In Frankreich wurde unlängst ein Gesetz verabschiedet, dass die personenbezogene Auswertung von Urteilen – also in Bezug auf die RichterIn oder den Richter – unter Strafe gestellt wird. So geht das Öffentlichkeitsprinzip nicht und Transparenz geht anders. Wir sind überzeugt, dass auch die Justiz von mehr Transparenz und statistischer Objektivität profitieren könnte. Wir folgen deshalb mehrheitlich dem Minderheitsantrag der KAPF (Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen) und ersuchen Sie, dies ebenfalls zu tun.

*Uriel Seibert, EVP, Schöffland:* Noch eine letzte Ergänzung zur Konformität und zur Praxis, die wir hier einfügen. So wie wir das Statistikgesetz (Gesetz über die öffentliche Statistik; StatG) vorsehen und der Minderheitsantrag das vorsieht, wird es, genau gleich, auf Bundesebene gehandhabt. Es wird auch im Kanton Zürich, soviel ich weiss, so gehandhabt. Wir machen hier nichts Neues. Wir verhindern hier lediglich ein Aargauer "Sonderzügli", in dem wir zurück auf die erste Lesung gehen und da eine Klarheit schaffen. Hier machen wir nichts, was problematisch ist, sondern etwas, was auf anderer Ebene schon lange erprobt ist und gemacht wird.

*Dr. Titus Meier, FDP, Brugg:* Wir haben hier die Legiferierung für den Kanton Aargau. Was der Kanton Zürich macht, was der Bund macht, das kann interessant, aber muss für uns nicht Vorschrift sein. Wir müssen auch schauen, was wir im Kanton Aargau haben. Ich habe vorhin etwas gehört zur Entstehung des Öffentlichkeitsprinzips: Das ist noch nicht so lange her, das wurde nicht im 19. Jahrhundert eingeführt. Das haben wir auf Bundesebene beziehungsweise in unserer Verwaltung erst seit etwa einem Jahrzehnt. Wenn wir etwas zurück blicken in die Zeit, als die Kantonsverfassung – unser oberstes rechtliches Dokument – erlassen wurde, dann sehen wir, dass die Justizleitung damals noch dem Departement unterstellt war. Dann hat man gemerkt, dass es der heutigen Auffassung der Gewaltenteilung – genau genommen haben wir keine Gewaltenteilungen, auch keine Gewaltentrennung, sondern Gewaltenschränkung – nicht entspricht. Wir haben sukzessive die richterliche Unabhängigkeit, die wir bei anderer Gelegenheit immer wieder besingen und ganz hochhalten, gestärkt. Dazu gehört natürlich auch ein gewisser Formalismus, und zwar die Frage, wer wem was vorschreiben kann. Wenn wir sagen, wir haben drei gleichberechtigte Gewalten, dann geht es nicht, dass eine Gewalt die anderen Gewalten quasi dazu zwingen kann, etwas zu liefern. Das muss konsensual erfolgen, das muss im Gespräche erfolgen. Genau hier haben wir einen Kompromiss. Selbstverständlich: Wer die nüchterne, juristische, sachliche Sprache des Staatsrechtsprofessors unserer Verfassung schätzt, der wird am Text, der jetzt hier vorliegt, keine Freude haben. Aber der Text regelt genau das, was zu regeln ist. Es geht darum, dass die Auskünfte, die eingeholt werden dürfen, die richterliche Unabhängigkeit nicht verletzen. Das ist explizit festgehalten. Ich möchte schon wissen, wer hier drin gerne die richterliche Unabhängigkeit verletzen möchte. Wir halten doch das am besten im Gesetz so fest, wie es hier vorgeschlagen ist – dann ist es auch klar. Selbstverständlich möchten wir Daten haben, aber die kann man auch im Gespräch mit der Justizleitung bekommen. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass wir am Schluss diejenigen sind, die auch der Justizleitung die Mittel zur Verfügung stellen, indem wir das Budget entsprechend genehmigen. Deshalb möchte ich beliebt machen, den Vorschlag, wie er hier auf dem Tisch liegt, zu unterstützen.

*Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, Die Mitte:* Wenn Sie die Synopse vor sich haben: Bei § 12 StatG 'Auskunfts- und Mitwirkungspflicht' muss man Abs. 2 und 3 von Abs. 1 unterscheiden, weil sich Abs. 2 und 3 auf natürliche und juristische Personen beziehen. Dort könnte eine Verpflichtung erfolgen. Das wird ja so beschlossen: "*Der Regierungsrat [...] erlässt entsprechende Anordnungen.*" Der Entscheid über eine solche "*angeordnete Auskunfts- und Mitwirkungspflicht kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.*" Das betrifft aber nicht die Gerichte, Grossrätin Isabelle Schmid. Das betrifft nicht die Gerichte, sondern betrifft die natürlichen und juristischen Personen. Jetzt kommen wir zu den Gerichten: Die Gerichte sind öffentliche Organe und da müssen Sie den § 12 Abs. 1 StatG lesen und dieser sagt, dass sie zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet sind. So haben Sie es in erster Beratung am 16. Mai 2023 beschlossen. Diese sprachliche Neuformulierung, die gewünscht wurde, dass man das Bedürfnis der gerichtlichen Unabhängigkeit wie auch das Bedürfnis nach statistischen Daten berücksichtigt, haben Sie uns in Auftrag gegeben. Es will niemand, dass der Regierungsrat eine Verfügung erlassen kann, denn es sind keine natürlichen und keine juristischen Personen, sondern ein öffentliches Organ. Der Regierungsrat ist zusammen mit den Gerichten auf diesen Lösungsvorschlag gekommen und die Gerichte sind auch einverstanden mit diesem Lösungsvorschlag. Dieser entspricht dem Prüfungsantrag und entspricht der Idee von allen in diesem Saal. Darum sehe ich das Problem nicht. Ich gebe in diesem Punkt absolut recht, dass es juristisch in der Gesetzgebung keine Meisterleistung ist, aber manchmal braucht es etwas, was auch in den Materialien stehen könnte, auch in einem Gesetzparagrafen drin. Das gehört dazu und wir können das machen. Ich bitte Sie, dem jetzt zuzustimmen, dass man das auch mal beenden kann und mit diesem – glaube ich – sonst sehr gelungenen Statistikgesetz weiterarbeiten kann.

#### *Abstimmung*

Für die Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrats	67 Stimmen
Für die Fassung gemäss Minderheitsantrag (Ergebnis 1. Beratung)	66 Stimmen
(1 Enthaltung)	

Somit hat die Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat obsiegt.

§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13 und 14, Ziffer 4, §§ 15 – 20, Ziffer 5, §§ 21 – 23, Ziffer 6, § 24  
Zustimmung

## II. Fremdänderungen

### **Gesetz über die Register und das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG)**

§ 21 Abs. 5, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.  
Zustimmung

*Antrag gemäss Botschaft / Schlussabstimmung*

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 103 gegen 31 Stimmen gutgeheissen.

#### *Beschluss*

Der Entwurf für ein Gesetz über die öffentliche Statistik (Statistikgesetz, StatG) wird – wie er aus den Beratungen hervorgegangen ist – in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

#### *Fakultatives Referendum*

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau.

### **1186 Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Anpassung an die Mustervorschriften im Energiebereich; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und GesamtAbstimmung**

#### [Geschäft 23.234](#)

*Vorsitzender:* Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 5. Juli 2023 samt den abweichenden Anträgen der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV). Die UBV beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

*Christian Glur, SVP, Präsident der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV), Murgenthal:* Da im September 2020 die Aargauer Stimmbevölkerung die erste Vorlage zur Anpassung des kantonalen Energiegesetzes (EnergieG) ablehnte, kommt nun ein überarbeiteter Entwurf vor den Grossen Rat.

Die Teilrevision des Energiegesetzes ist Teil der kantonalen Gesamtstrategie "Energie". Für Vorschriften und Massnahmen, die den Energieverbrauch im Gebäudebereich regeln, sind in erster Linie die Kantone zuständig. Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014) sind ein von den Kantonen gemeinsam erarbeitetes Paket von Mustervorschriften im Gebäudebereich. Die umstrittenste Auflage, die Anforderung zur Eigenstromerzeugung, wird im neuen Entwurf nicht mehr aufgenommen. Weiter wurde aber beispielsweise eine Härtefallregelung für den Heizungsersatz aufgenommen.

#### **Beratung in der Kommission:**

Die Kommission UBV hat das Energiegesetz an den Sitzungen vom 31. August 2023 sowie 27. Oktober 2023 beraten. Eintreten war unbestritten. In den Meinungen innerhalb der Kommission, ob nun der vorliegende Entwurf richtig sei, zu wenig weit oder eben zu weit gehe, war man sich generell nicht einig. Aus diesem Grund nahm die Beratung in der Kommission auch viel Zeit in Anspruch, was bei einer solch komplexen und umstrittenen Vorlage aber auch richtig und sinnvoll ist. Nach wie vor Anlass zu grossen Diskussionen bei den UBV-Kommissionsmitgliedern gaben vor allem die Sanierungspflicht zentraler Elektro- Wassererwärmer sowie die Regelung beim Ersatz der Wärmeerzeuger.

In diesem Zusammenhang wurden dann auch viele Prüfungsanträge auf die 1. Beratung sowie Streichungs- und Ergänzungsanträge auf die 1. Beratung gestellt, welche in der Synopse abgebildet sind. Einer der Hauptdiskussionspunkte unter den UBV-Kommissionsmitgliedern war wie schon in der Vergangenheit der Ersatz von Öl- und Gasheizungen.

Der Regierungsrat schlägt vor, dass neue Heizungen mit fossilen Brennstoffen nur noch dann zulässig sein sollen, wenn im konkreten Fall keine energieeffizientere Heizungsart mit geringerem CO<sub>2</sub>-Ausstoss verfügbar ist, die auch wirtschaftlich tragbar wäre. Eine Minderheit der Kommissionsmitglieder zweifelt daran, ob diese neue Regelung in der Praxis so angewandt werden kann, dass ein effektiver Ersatz auch in Zukunft noch wirklich möglich sein wird. Weiter befürchten die Mitglieder der Kommission UBV zum Teil, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Härtefallregelung für den Heizungsersatz nicht praxistauglich sei. Die Kommission beauftragt deshalb den Regierungsrat, eine alternative Formulierung zu prüfen.

Elektroboiler sollen gemäss Vorschlag des Regierungsrats innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes ersetzt werden. Die Kommission UBV beauftragt den Regierungsrat, stattdessen Vorschläge auszuarbeiten, damit künftig nicht nur der Neueinbau, sondern auch der Ersatz bestehender zentraler, direkt-elektrisch beheizter Warmwasserboiler nicht mehr möglich ist. Im Ausgleich soll dafür auf eine Frist für den Ersatz der sich noch in Betrieb befindlichen Elektroboiler verzichtet werden.

Da Unternehmen ein eigenes Interesse an der energetischen Optimierung ihres Betriebs haben, hält eine UBV-Mehrheit entsprechende gesetzliche Vorgaben für überflüssig und beantragt dem Grossen Rat ihre Streichung. Die Mitglieder der Kommission UBV befürchten zudem, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Regelung der Kontrolle der neuen gesetzlichen Vorgaben so verstanden werden könnte, dass die Zuständigkeit dafür künftig beim Kanton liegen soll. Sie fordern den Regierungsrat auf, Formulierungen vorzuschlagen, die klar zum Ausdruck bringen, dass die Zuständigkeit dafür grundsätzlich weiterhin bei den Gemeinden liegt.

#### **Abstimmung über den Antrag der Botschaft:**

Schlussendlich stimmte eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder dem Antrag des Regierungsrats – wie aus der Beratung hervorgegangen – mit 10 gegen 4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

#### *Eintreten*

*Jonas Fricker, Grüne, Baden:* Wie die Erläuterungen vermuten lassen, sind die Grünen mit diesem Gesetz unzufrieden. Das vorliegende Energiegesetz (Energiegesetz des Kantons Aargau; EnergieG) ist nicht auf einem zeitgemässen Stand. Es bleibt sogar hinter den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) zurück beziehungsweise lässt einige relevante Teile davon weg. Mit diesem Gesetz werden wir die Ziele, die wir uns selbst gesteckt haben, sicher nicht erreichen. Wie kann das sein? 2020 hat die Aargauer Bevölkerung die Revision des EnergieG äusserst knapp mit 50,9 Prozent abgelehnt, unter anderem auch mit grünen Stimmen, denen das Gesetz viel zu wenig weit ging – vor allem in Anbetracht des damals bevorstehenden CO<sub>2</sub>-Gesetzes auf nationaler Ebene. Dann wurde 2021 das CO<sub>2</sub>-Gesetz national auch abgelehnt und der Kanton Aargau hatte gar nichts Modernes. Wie hat unser Energiedirektor reagiert? Er startete eine neue Revision des EnergieG – so weit, so gut – und entwickelte die äusserst knapp abgelehnte Vorlage in Richtung der Interessen des Hauseigentümerversandes (HEV Aargau) und der SVP Aargau. Statt das Gesetz auf einen zeitgemässen Stand zu bringen beziehungsweise auf die zu erreichenden Ziele auszurichten, orientierte sich der Energiedirektor an jenen Kräften, die immer noch glauben, dass der Umbau zu einer fossil-freien Gesellschaft ohne Leitplanken geschieht, an jenen Kräften, die glauben, dass der Markt und die Freiwilligkeit alle diese Probleme lösen. "Möglichst keine Regelungen" lautet das Mantra und wenn Regelungen, dann möglichst komplizierte mit vielen Ausnahmen und Schlupflöchern. Die gleichen Kräfte wollen, dass der Kanton Aargau im Klimaschutz keine Verantwortung übernimmt für das eigene Handeln. Die in China, den USA und Indien sollen doch schauen, dass sie die Klimaerwärmung stoppen. Wir Schweizerinnen und Schweizer, wir heizen weiterhin unsere Häuser mit Öl und Erdgas. Es würde sich volkswirtschaftlich zwar schon lohnen, in unsere Infrastruktur zu investieren,

statt das Geld für Öl aus Nigeria und Erdgas aus Russland auszugeben. Auch die Wertschöpfung und die Arbeitsplätze hier zu behalten, wäre schon in Ordnung. Aber das muss doch jeder Haushalt selbst entscheiden können. Dazu braucht es keine Verpflichtungen. Liebe Anwesende, vor allem liberale Bürgerliche: Aus unserer Sicht ist diese Haltung verantwortungslos. Die Lösung ist doch einfach: eine fossil-freie Gesellschaft. Und wir alle wissen: Erstens lohnt sich der Umbau volkswirtschaftlich und zweitens braucht es dazu klare Verpflichtungen. Denn die Vergangenheit zeigte: Freiwillig werden diese notwendigen Investitionen nicht schnell genug getätigt. Seit 2020 sind also wertvolle Jahre verstrichen, in denen sich im Kanton Aargau einfach viel zu wenig bewegt hat. Die energetische Sanierung von Häusern und der Heizungsersatz durch erneuerbare Heizungssysteme gehen viel zu langsam. In der gleichen Zeit haben sich aber die Herausforderungen betreffend sichere Energieversorgung – das war hier im Grossen Rat auch schon oft Thema – und Klimaschutz akzentuiert. Wenn wir die Ziele bis 2050 – wir möchten sie eigentlich bis 2040 erreichen – und die entsprechenden Zwischenziele erreichen wollen, dann brauchen wir jetzt endlich entschlossenes Handeln. Wir brauchen staatliche Leitplanken und soziale Abfederung. Der Regierungsrat und wir stehen hier in der Verantwortung. Deshalb fordern wir Folgendes: Die Pflicht, fossile Heizungen durch erneuerbare zu ersetzen; die Solarpflicht bei Dachsanierungen, neuen Dächern und geeigneten Fassaden; die Pflicht, für jede Aargauer Gemeinde eine Energieversorgungsplanung zu erstellen – inklusive Ausstiegsplanung aus der Gasversorgung, wenn so eine vorhanden ist; dann, dass konkrete und ambitionierte Klima- und Energieziele im EnergieG festgelegt werden; eine sofortige Beschleunigung der Nutzung der Windenergie; die Planung und Realisierung von mindestens einem Projekt zur Nutzung der Tiefengeothermie, weil wir hier im Kanton Aargau gute Voraussetzungen haben; die Planung und Realisierung auch von mindestens einem Projekt zum Abscheiden und Speichern von CO<sub>2</sub>, zum Beispiel bei einer KVA (Kehrichtverbrennungsanlage) oder bei einem Zementwerk; ausserdem ein stark beschleunigter Ersatz der Elektroheizungen, die wahnsinnig viel Strom fressen – vor allem im Winter; und dann zinslose Investitionskredite, wie sie heute für die Landwirtschaft ebenfalls existieren, um die energetische Sanierung von Gebäuden sozialverträglich zu gestalten. Ich könnte jetzt noch mehr aufzählen, aber ich glaube, ich mache jetzt hier Schluss – das sind mal die wichtigsten Punkte. Also, ich möchte festhalten, dass das vorliegende Gesetz unsere Kompromissbereitschaft zum "Nicht-Regeln" überstrapaziert hat. Wir wissen, was es bräuchte, um eine gewinnbringende Energiewende im Kanton Aargau einzuleiten. Dieses Gesetz ist dazu ungenügend. Wir sind aber bereit, dem EnergieG vorläufig zuzustimmen, wenn die Mehrheit in der Detailberatung dem Prüfungsantrag der Mitte zum erneuerbaren Heizungsersatz zustimmt. Dieser Prüfungsantrag möchte die Auswirkungen des Basler Modells auf die zweite Beratung hin prüfen lassen. Das Basler Modell gibt vor, dass auch beim Heizungsersatz ein auf erneuerbaren Energien basiertes System einzusetzen ist, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist. Eine sehr einfache, klare Formulierung im Gegensatz zum aktuellen Vorschlag, der unübersichtlich und kompliziert ist. Das ist unsere rote Linie. Wenn der Grosse Rat nicht einmal bereit ist, diesem Prüfungsantrag zuzustimmen und das noch einmal zu überdenken, dann lehnen die Grünen das vorliegende EnergieG in erster Lesung ab. Die Fraktion der Grünen tritt auf das Geschäft ein.

*Dr. Leandra Kern Knecht, GLP, Turgi:* Der Regierungsrat hat sich neu auch als Zahnarzt etabliert. Er hat dem alten Energiegesetz (Energiegesetz des Kantons Aargau; EnergieG) nun noch die letzten Zähne gezogen. [*Heiterkeit.*] Es bleibt für uns unverständlich, wie der Regierungsrat das knappe Abstimmungsergebnis von 2020 – wir erinnern uns, 49,1 gegen 50,9 Prozent – dazu nutzen konnte, so zahlreiche Zugeständnisse an die Hausbesitzer zu machen, darunter die fehlende Solarpflicht und die grosszügigen Härtefallregelungen. Die mangelnde Struktur des EnergieG trägt zur Verwirrung bei – ich nenne hier § 7 und § 7a EnergieG. Die zahlreichen Schlupflöcher, die daraus resultieren, sind wenig überraschend. Als die MuKE (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) 2014 erarbeitet wurden, war das Ziel, dass alle Kantone sie bis 2018 in die eigene Energiegesetzgebung übernehmen und sie bis 2020 in Kraft treten sollen. Aktuell wenden sämtliche Kantone bis auf die Kantone Uri, Wallis, Solothurn und Aargau die MuKE 2014 an. Wir können also bei fast allen anderen

Kantone schauen, was sie wie umsetzen und wie wir einen Papiertiger möglichst verhindern können. Aber nein, wir bleiben lieber stehen und akzeptieren einfach, dass wir vom Zielbild eines klimaschonenden Gebäudeparks nach wie vor meilenweit entfernt sind. Da wir auch keine verlässliche Datengrundlage mit aktuellen Zahlen haben, kann uns ja auch niemand vorwerfen, dass wir hinterherhinken. Die Hauptargumente des Regierungsrats und der Gegner eines strikteren Gesetzes lauten immer "Regulierungswut" und "Bürokratie". Wollen Sie wirklich behaupten, dass die Härtefallregelungen nicht zu mehr Bürokratie führen werden? Ein weiteres Argument lautet, dass der Markt sich selbst regulieren solle und Verbote illiberal seien. Gehen wir davon aus, dass der Markt sich selbst reguliert, sollten wir dann nicht schon weiter sein bei unseren Klimazielen? Müssten dann die Klimaforscher nicht weniger Alarm schlagen als sie es Jahr für Jahr tun? Die Schweiz hat sich für das Netto-Null-Ziel bis 2050 ausgesprochen. Es ist naiv, zu glauben, dass wir die Klimaziele erreichen, ohne dass es irgendjemandem wehtun wird. Um diese Klimaziele zu erreichen, sind daher sinnvolle und wirkungsorientierte Massnahmen unumgänglich. Wir müssen erkennen, dass der Markt ohne klare Vorgaben nicht effizient funktionieren kann. Wir setzen uns für ein EnergieG ein, das für alle gilt, das Klarheit und Sicherheit schafft und weniger komplex ist als die unverständlichen Regulierungen und Anreizsysteme. Ohne klare Regeln gibt es keinen funktionierenden Markt. Wir hätten uns ein EnergieG mit mehr Biss gewünscht als diese zahnlose Bastelei. In der Kommission UBV (Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung) haben wir versucht, unsere Anliegen einzubringen und wir behalten uns vor, das EnergieG abzulehnen, wenn die gestellten Minderheitsanträge nicht berücksichtigt werden.

*Ralf Bucher, Die Mitte, Mühlau:* Politik ist die Kunst des Machbaren. Das hier vorliegende Energiegesetz (Energiegesetz des Kantons Aargau; EnergieG) ist so eine Vorlage, die das Machbare aufzeigt und eben nicht das Wünschbare. Die Mitte hat bereits das letzte EnergieG unterstützt, das ambitionierter war und den Zielen der Energiestrategie – da gebe ich meinen Vorrednern recht – nähergekommen wäre. Das Volk hat das EnergieG aber leider – auch aus unserer Sicht – abgelehnt. Das gilt es aber zu akzeptieren und nun soll eine etwas schlankere Version umgesetzt werden. Denn für die Mitte gilt: Lieber ein schlankes EnergieG als gar keines. Sie helfen sonst dem Klima gar nicht. Seit der Ablehnung ist viel passiert und neue Bestimmungen, wie etwa die Pflicht für eine Eigenstromproduktion für Dächer ab 300 Quadratmeter, wurden auf Bundesebene eingeführt. Zudem hat der Grosse Rat auf Initiative der Mitte das Förderprogramm laufend ausgebaut und auch die Solaroffensive ist in Umsetzung. Der Strompreis wurde massiv teurer und plötzlich lohnt es sich auch finanziell – das ist dann der Markt –, den Stromverbrauch zu reduzieren. Das vorliegende EnergieG ist somit ein weiteres, aber wichtiges Puzzleteil für eine erneuerbare und nachhaltige Energiezukunft. Wir befinden uns in der ersten Lesung und sollten deshalb prüfen, ob noch Verbesserungen möglich sind. Auch Unklarheiten sollen aus dem Weg geräumt werden. Die Mitte wird deshalb alle Prüfungsanträge unterstützen, auch den Minderheitsprüfungsantrag zu § 7a EnergieG. Hier geht es um den Heizungsersatz. Eines der wichtigsten Elemente des EnergieG und das Element der MuKE (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) 2014 – wir haben es gehört –, das praktisch alle anderen Kantone umgesetzt haben. Es lohnt sich deshalb aus Sicht der Mitte, hier den Fächer nochmals aufzutun und von den Erfahrungen anderer Kantone zu profitieren. Als mögliches passendes Modell schlägt die Mitte das Basler Modell vor. Dabei sollen künftig bei jedem Heizungsersatz nur noch Wärmeerzeuger eingebaut werden dürfen, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Diese Änderung führt zwar zu einem ähnlichen Ergebnis wie der Vorschlag des Regierungsrats, wir könnten aber eine Vereinfachung erreichen. Denn der Vorschlag mit den verschiedenen Standardlösungen ist einfach zu kompliziert und wird – wie wir festgestellt haben – von vielen nicht verstanden. Es wäre ehrlicher, zu sagen, dass das fossile Zeitalter langsam zu Ende geht und es deshalb Sinn macht, Heizungen zu ersetzen, und zwar durch einen mit erneuerbarer Energie betriebenen Wärmeerzeuger. Ausser – und da sind wir bei den Härtefällen – dies wäre aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen nicht möglich, also eben ein Härtefall. Der Kanton Basel-Stadt hat eben eine entsprechende Formulierung in sein Energiegesetz aufgenommen und zeigt auch, dass es funktio-

niert. Ich werde mich dann in der Detailberatung nochmals dazu äussern. Die Mitte tritt auf die Vorlage ein und appelliert an die Vernunft der anderen Fraktionen. Wir sollten weder das Fuder überladen – und es damit zum Kippen bringen – noch nichts auf das Fuder laden. Wir stehen vor einer ungewissen Energiezukunft. Was wir heute nicht anpacken, kommt uns später teurer zu stehen – sei es, weil wir die Winterstromfresser, wie etwa Elektroboiler oder Stromheizungen, einfach weiter zulassen, damit die Winterstromlücke fördern und uns damit weiter in der Auslandabhängigkeit bewegen, oder weil wir weiterhin wertvolles Öl einfach verbrennen, obwohl es Alternativen gibt, die über die Lebensdauer günstiger, effizienter und somit besser für das Klima und für das Portemonnaie sind. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und freue mich, wenn Sie vernünftig bleiben und der Mitte folgen.

*Daniel Notter, SVP, Wettingen:* Die SVP hat im Vorfeld und auch in der Vernehmlassung Bedenken bezüglich des vorgelegten Entwurfs geäussert. Wir wünschten uns weniger Verbote und mehr Einfachheit. Dass die überarbeitete Fassung des Energiegesetzes (Energiegesetz des Kantons Aargau; EnergieG) im Vergleich zur vorherigen Version schlanker ist und unkompliziertere Verfahren wie beispielsweise ein einfaches Meldeverfahren bei der Umsetzung von Luft- und Wasserwärmepumpen vorsieht, nehmen wir positiv zur Kenntnis. Auch die gänzliche Abschaffung der Pflicht zur Eigenstromerzeugung wird von uns begrüsst. Der Betrieb von Öl- und Gasheizungen sollte jedoch weiterhin ohne weitere bürokratische Hürden möglich sein. Die vorgesehene Umsetzung für den 1:1-Ersatz, Herr Regierungsrat, bleibt für uns unklar. Hier braucht es klare Aussagen. Es stellen sich Fragen: Wieso braucht es für den 1:1-Ersatz einen Kostennachweis? Ist der Ersatz eines Ölbrenners oder einer Ölpumpe bereits ein Ersatz oder sprechen wir hier von einer Reparatur? Der Kostennachweis beim Heizungsersatz, die vorgesehene Betriebsoptimierung und die Pflicht zur Gebäudeautomation stossen bei uns auf Ablehnung. Infolgedessen werden wir die entsprechenden Streichungsanträge unterstützen. Wir unterstützen auch den Prüfungsantrag des Basler Modells nicht, denn – es wurde vorhergesagt – das bedeutet mehr oder weniger die Verunmöglichung von Öl- und Gasheizungen. Die geplante Einführung von Meldepflichten belastet zudem die Gemeinden und erfordert die Schaffung von Stellen auf Kantonsebene, um etwas zu überwachen, was wir nicht befürworten. Einmal mehr fordern wir Platz für mehr Eigeninitiative. Weitere Verschärfungen, weitere Verbote und mehr Bürokratie lehnen wir ab. Die SVP tritt auf das Geschäft ein. Wir werden uns in der Beratung zu einzelnen Punkten äussern.

*Adrian Meier, FDP, Menziken:* Die FDP-Fraktion anerkennt die Bemühungen des Regierungsrats bei der Neuauflage des kantonalen Energiegesetzes (Energiegesetz des Kantons Aargau; EnergieG). Im Gegensatz zur Vorlage, die vor drei Jahren an der Urne gescheitert ist, präsentiert sich der neue Vorschlag abgespeckt. So ist beispielsweise der Verzicht auf die Eigenstromproduktion bei Neubauten ein richtiger Schritt. Die massive Teuerung und die stark gestiegenen Energie- und Strompreise haben die Herausforderungen im Energiebereich in den letzten Jahren zusätzlich vergrössert. Dem gilt es Rechnung zu tragen, die Anreize zu verbessern und unnötige Regulierungen zu vermeiden beziehungsweise abzubauen. Dass der Strompreis weiter steigt, wird die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer veranlassen, sich selbst gewisse Gedanken zu machen und eine Elektroheizung vielleicht etwas früher als ursprünglich geplant zu ersetzen. Das Gleiche gilt für den Ersatz von Elektro-Wassererwärmern. Der Markt wird solche Fragen regeln. Der Staat sollte nur dort eingreifen, wo dies sinnvoll ist. Verschiedene Details waren in der Anhörungsvorlage noch zu offen formuliert. Die FDP dankt deshalb dem Regierungsrat, dass er zusammen mit der ausführlichen Botschaft klarere Informationen und als Beilage den Entwurf der geplanten Verordnung zum EnergieG veröffentlicht hat. Wir treten auf das Geschäft ein. In der Detailberatung werden wir abwägen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen: Was trägt zur Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses bei? Was reduziert den Stromverbrauch und leistet einen Beitrag zur Stromversorgungssicherheit? Wie werden die Massnahmen finanziert? Wie hoch fällt die Belastung der Steuerzahlerin und für den Hauseigentümer aus? Wie viel neue Bürokratie wollen wir schaffen? Dies sind die Spannungsfelder, innerhalb derer wir uns bewegen. Die Ansichten dazu gehen links und rechts naturgemäss diametral auseinander.

der. Wir wollen lösungsorientiert in die Beratung hineingehen und ein Gesetz finden, dem wir zustimmen und das wir dem Grossen Rat zur Annahme empfehlen können. Wir sind gegenüber den neu einzuführenden Meldepflichten, der GEAK Plus-Verpflichtung (GEAK = Gebäudeenergieausweis der Kantone) sowie der Gebäudeautomation und der Betriebsoptimierung kritisch eingestellt. Bei all diesen Regelungen geht es vor allem um das Sammeln von Daten. Auf der einen Seite verschärfen wir auf Bundesebene das Datenschutzgesetz. Die Verschärfung trat per 1. September 2023 in Kraft. Auf der anderen Seite sollen mit der vorliegenden EnergieG-Anpassung neue Meldepflichten eingeführt werden. Wir sind auf die Ausführungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) zu dieser Frage gespannt und würden gerne wissen, was mit diesen Daten geschehen soll. Zu den einzelnen Paragrafen: Überflüssige Regulierungen lehnt die FDP konsequent ab. Beispiel § 4b EnergieG: Im aktuell bestehenden EnergieG ist der Einbau von rein elektrischen, zentralen Wassererwärmern bereits seit 2012 – das heisst seit über zehn Jahren – verboten. Bei einer Lebensdauer von 15 bis 20 Jahren steigen die letzten rein elektrisch betriebenen Wassererwärmer innerhalb der nächsten zehn Jahre aus. Die angedachte Sanierungspflicht innerhalb der nächsten 15 Jahre oder möglicherweise noch kürzer beantragten Fristen führt deshalb zu einem unnötigen bürokratischen Leerlauf und einem enormen Kontrollaufwand bei den Gemeinden. Im Weiteren wehrt sich die FDP auch gegen die Bestimmung § 9b EnergieG zur Pflicht einer Betriebsoptimierung der Gebäudetechnik, da die steigenden Strompreise in der Wirtschaft automatisch zu Effizienzüberlegungen und entsprechenden Investitionen führen. Erstens führt eine gesetzliche Bestimmung dazu, dass der Staat definiert, was eine Betriebsoptimierung ist. Zweitens führt die Regelung zu einem grossen Kontrollaufwand bei der öffentlichen Hand. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass im verabschiedeten Mantelerlass auf eidgenössischer Ebene weitere Massnahmen zur Effizienzsteigerung verlangt werden. Die FDP-Fraktion unterstützt eine Härtefallklausel. Wenn der Staat kostenpflichtige Vorschriften erlässt und in die Eigentumsfreiheit eingreift, ist es das Mindeste, dass eine Härtefallregelung zur Anwendung kommt. Das Ziel muss eine einfache und unkomplizierte Umsetzung sein. Wir sind jedoch mit der vorgeschlagenen Härtefallregelung nicht zufrieden. Dem Verordnungsentwurf entnehme ich, dass die Verwaltung kontrollieren muss oder soll, was marktfähige Hypotheken sind. Das heisst, der Bankberater entscheidet, wer ein Härtefall ist oder eben nicht. Wir wollen die Hoheit beim Staat belassen und unterstützen deshalb den Prüfungsantrag zu § 7b Abs. 3 EnergieG. Wir folgen im Grossen und Ganzen den Mehrheitsentscheiden der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr Energie und Raumordnung (UBV). Eine Ausnahme ist § 7 Abs. 1 EnergieG, hier wünschen wir die Version, wie sie der Regierungsrat vorgeschlagen hat. Bei § 7a EnergieG lehnen wir den Minderheitsprüfungsantrag Basler Modell ab und stellen bei Abs. 1 den Antrag auf Streichung. Die Begründung werde ich in der Detailberatung liefern. Entschieden bestreiten wir den Antrag der UBV-Kommission zu § 7c Abs. 1 EnergieG und beantragen zum GEAK Plus den ursprünglichen regierungsrätlichen Entwurf. Im Weiteren unterstützen wir den Minderheitsantrag zu § 9a EnergieG (Streichung Grundsatz Gebäudeautomation). Wir danken für die Aufmerksamkeit und Ihre Unterstützung für unsere Anträge. Wir wünschen uns ein schlankes, aber nicht minder wirkungsvolles Energiegesetz des Kantons Aargau.

*Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz:* Ein weiterer Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energiezukunft mit dem Ziel der Dekarbonisierung, des Erhalts der Versorgungssicherheit und des Ausbaus erneuerbarer Energien – so wurde die Vernehmlassung dieser Teilrevision des Energiegesetzes (Energiegesetz des Kantons Aargau; EnergieG) vom Regierungsrat im Mai 2022 angekündigt. Aber nein, auch die SP bezweifelt, dass diese Teilrevision ein Schritt in eine nachhaltige Energiezukunft ist. Diese Teilrevision des EnergieG, wie sie nun vorliegt, entspricht nicht den Vorstellungen der SP und berücksichtigt nicht die bestehenden Herausforderungen des Klimawandels für die deshalb notwendigen Erneuerungen der Gebäude und Heizungen. Uns ist bewusst, dass unsere Vorstellungen über ein Energiegesetz nicht alle Parteien und nicht alle in der Bevölkerung teilen, aber das, was nun vorliegt, ist nicht einmal ein Spatz in der Hand, sondern höchstens noch ein Federchen. Mit Eigeninitiative und dieser Teilrevision erreichen wir die Ziele der Energiestrategie nicht. Apropos Eigeninitiative: Wir haben neben Eigenheimbesitzerinnen und -besitzern, welche eigenverantwortlich wegen der gestiegenen Heizölpreise und Stromkosten ihr Haus dämmen, die Heizung ersetzen und eine

Photovoltaikanlage installieren, auch viele Mietwohnungen, wo die Besitzer/innen die gestiegenen Kosten einfach weiterverrechnen können und daher dieser finanzielle Anreiz zum Handeln wegfällt. Daher braucht es neben der Eigenverantwortung auch Vorschriften zugunsten der Mieterschaft. Was ist positiv an dieser Minirevision? Mit dieser Teilrevision wird die Fortschreibung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2014, auch im Kanton Aargau umgesetzt. 22 Kantone haben die Umsetzung bereits vollzogen oder beschlossen. Im Vordergrund der MuKE stehen die Verschärfung der Anforderungen an die Gebäudehülle und die konsequente Weiterentwicklung des bisherigen Höchstanteils nichterneuerbarer Energien. Das Niveau der Anforderung entspricht dem Stand der Technik im Frühling 2015. Mit dieser Revision wird nun auch der Ersatz von Heizungen geregelt, inklusive einer Härtefallregelung – grundsätzlich ein positives Element der Revision. Die Ausgestaltung der Regelung ist für die SP hingegen unbefriedigend, ich komme noch dazu. Nicht in der Revision aufgenommen wurden Vorschriften zur Eigenstromproduktion. Dies bedauern wir. Ich kann aber den Entscheid des Regierungsrats nachvollziehen, welcher das Risiko der Ablehnung des EnergieG hier im Grossen Rat respektive bei einer Volksabstimmung minimieren will. Die Eigenstromproduktion soll deshalb separat diskutiert werden. Dies ist Thema im Bundesparlament und wurde bereits teilweise eingeführt. Zudem liegt auf unserer Ebene noch eine entsprechende parlamentarische Initiative zur Behandlung in der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr Energie und Raumordnung (UBV). Zurück zum Ersatz von Heizungen: Fast zwei Drittel der Gebäude haben eine fossile Heizung. Rund ein Viertel des CO<sub>2</sub>-Ausstosses im Kanton Aargau stammt aus diesen fossilen Heizungen. Die GLP hat vor einem Jahr mit einer Motion gefordert, dass beim Heizungsersatz keine fossil betriebenen Heizungen mehr eingebaut werden dürfen. Dieser Vorstoss wurde vor einem halben Jahr, am 25. April 2023, leider abgelehnt. Der nun vorliegende § 7a EnergieG sieht vor, dass der Ersatz bestehender Wärmeerzeuger meldepflichtig ist und bei Wohnbauten ein Anteil an erneuerbarer Energie genutzt werden muss, indem entsprechende Massnahmen innert drei Jahren ergriffen werden oder bereits umgesetzt wurden. Damit könne trotz einer niedrigen Modernisierungsrate beim Gebäudebestand ein wichtiger Beitrag zur Dekarbonisierung geleistet werden, steht in der Botschaft. Tönt gut, aber gemäss § 7a EnergieG liegt der erforderliche Anteil erneuerbarer Energien bei zehn Prozent – lediglich zehn Prozent. In der Kommissionsberatung wurde deshalb ein Prüfungsantrag eingebracht, dies nochmals anzuschauen und die Auswirkungen aufzuzeigen, wenn das Basler Modell angewendet würde. Das heisst grundsätzlich eine Umstellung der Wärmeerzeugung bei Ersatz auf erneuerbare Energien, soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt. Eine einfache, klare Regelung. Mit der Prüfung dieser Regelung haben wir eine Auslegeordnung und könnten in der zweiten Beratung eine inhaltliche Diskussion führen. Dieser Prüfungsantrag ist in der Kommission mit einer Stimme abgelehnt worden. Für uns ist unverständlich, warum eine klare Auslegeordnung und ein Vergleich mit den Erfahrungen anderer Kantone für die zweite Beratung abgelehnt werden. Die SP wird diesem Prüfungsantrag zustimmen und wir fordern alle Fraktionen auf, diesem ebenfalls zuzustimmen und so eine Auslegeordnung für die sachliche Diskussion zu ermöglichen. Ausserdem darf die Vorlage nicht noch weiter abgeschwächt werden. An den § 9a und § 9b EnergieG ist deshalb festzuhalten. Zudem ist es uns wichtig, dass für das künftige Monitoring auch Daten erhoben respektive die den Gemeinden und den Werken dank Meldepflicht bekannten Angaben an den Kanton weitergeleitet werden. Nur mit diesen Daten kann geprüft werden, wie schnell wir die Ziele der Dekarbonisierung, des Erhalts der Versorgungssicherheit und des Ausbaus erneuerbarer Energien erreichen. Der administrative Mehraufwand dafür ist minim. Zusammengefasst: Die SP ist nicht glücklich mit dieser Teilrevision. Wir treten aber darauf ein, um pragmatisch in ganz kleinen Schritten vorwärtszukommen. Die aufgrund der UBV-Beratung leicht verbesserte Version darf heute aber nicht abgeschwächt werden. Zudem sollen für die zweite Beratung ebendiese Auslegeordnung und der Vergleich mit den Auswirkungen des Basler Modells gemacht werden können. Sonst kann die SP-Fraktion diese Minirevision nicht mittragen. Wir würden uns in diesem Fall vor der Schlussabstimmung nochmals zu Wort melden.

*Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim:* Ja, wir sind über den Verlauf der Eintretensdebatte nicht überrascht. Wir haben eine ganze Vielfalt von "Grünen" – von grasgrün bis landwirtschaftsgrün –,

von sozialen Mietern bis zu Vermietern und Liberalen – und da gibt es sehr unterschiedliche Meinungen. Das war schon absehbar in der Kommission UBV (Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung). Wir unterstützen seitens EVP einen ressourcenverantwortlichen Umgang mit der Energie in Zukunft. Bei der CO<sub>2</sub>-Beurteilung sind wir etwas vorsichtiger. Wir haben da unterschiedliche Haltungen und Angstmacherei scheint uns da sowieso ein schlechter Ratgeber zu sein. Uns ist aber wichtig – das haben wir auch im Voraus an einem runden Tisch klargemacht –, dass wir jetzt ein Energiegesetz einfahren können. Ja, Sie können von linker oder rechter Seite natürlich sagen, Sie seien zu einem Behördenreferendum fähig, das ist so. Aber Sie wären gleichzeitig auch unfähig, zu beweisen, dass wir als Grosser Rat eben eine Lösung finden. Ich denke, es ist wichtig, dass wir jetzt, auch wenn es nur kleine Schritte sind, doch ein Energiegesetz hinkriegen. Ich möchte Sie einladen – um nicht zu sagen "auffordern" –, gewisse fundamentale Haltungen etwas zu relativieren im Interesse der Sache, damit wir wenigstens einen Schritt weiterkommen. Seitens EVP begrüssen wir die verschiedenen Prüfungsanträge. Das gibt einen vertieften Einblick. Wir können das dann zuerst in der Kommission UBV und auch im Grossen Rat allenfalls noch einmal diskutieren und beurteilen. Wir werden die meisten unterstützen. Im grossen Ganzen – nicht ganz einheitlich – unterstützen wir die Haltung des Regierungsrats. In einzelnen Punkten sind wir unterschiedlicher Meinung oder nicht einheitlicher Meinung. Aber ich bitte Sie, lade Sie nochmals ein und fordere Sie auf, dass wir jetzt eine Lösung finden, die nicht vor das Volk muss.

### *Einzelvoten*

*Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg:* Es liegt auf der Hand: Ich spreche hier nicht nur als Grossrätin, sondern auch als Präsidentin des Hauseigentümergebietes (HEV) Aargau. Die Geschichte, die passiert ist, bis wir an diesen Punkt gekommen sind, hat Grossrat Jonas Fricker bereits erwähnt – das muss ich nicht wiederholen. Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sind sich ihrer Verantwortung sehr wohl bewusst und renovieren ihre Häuser eigenverantwortlich. Dies beweist die Energiestatistik des Kantons Aargau. Ich bin schon erstaunt, wie man diese Statistik einfach durch jeden Boden durch ignorieren kann. Ich bitte Sie, endlich diese Zahlen zur Kenntnis zu nehmen und die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer nicht immer als Feindbild zu sehen, sondern als Teil der Lösung. Wir haben Strategien auf Bundesebene, wir haben eine Strategie auf Kantonsebene und eigentlich sind doch Massnahmen auszurichten, um die Ziele, die in diesen Strategien genannt werden, zu erreichen. Die schweizerische Energiestrategie aus dem Jahr 2017 setzt uns das Ziel, den Energieverbrauch pro Kopf bis 2035 um 43 Prozent zu senken. Der Mantelerlass, den das Parlament diesen Herbst verabschiedet hat, ergänzt dieses Ziel. Bis 2050 brauchen wir ein Minus von 53 Prozent. Schauen wir uns also an, wo wir Ende 2022 im Kanton Aargau liegen. Wir liegen beim Energieverbrauch pro Kopf bereits bei minus 36 Prozent, haben also das Ziel 2035 im Fokus. Wenn wir den Brennstoffverbrauch pro Kopf nehmen, dann waren wir Ende 2022 bei einem Minus – Sie hören richtig – von 67,8 Prozent. Oder beim Pro-Kopf-Verbrauch von Heizöl und Erdgas lagen wir bei minus 55,3 Prozent. Das Ziel 2050 wurde also bereits 2022 erreicht. Wenn wir uns unsere eigene Aargauer Energiestrategie anschauen, dann haben wir uns ja die Halbierung des Pro-Kopf-Verbrauchs fossiler Energie im Jahr 2035 gegenüber dem Jahr 2010 zum Ziel gesetzt. Ende 2022 hatten wir ein Minus von 49,8 Prozent und damit das Ziel nur um 0,2 Prozent verfehlt. Schauen wir uns also den Stromverbrauch noch an. Die Energiestrategie 2050 gibt uns eine Reduktion von 13 Prozent bis 2035 und der Mantelerlass von 5 Prozent bis 2050 vor. Ende 2022 lagen wir bei minus 17,3 Prozent. Ich bitte Sie einfach, hören Sie auf, zu sagen, es gehe nichts. Wir brauchen nicht immer Gesetze und Verbote, damit etwas geht. Denn diese Zahlen zeigen eindrücklich, dass sich die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer ihrer Verantwortung sehr wohl bewusst sind. Die Preissteigerungen in den letzten zwei Jahren haben den Prozess weiter beschleunigt. Ein Effekt übrigens, den ich Ihnen seit Jahren hier im Grossen Rat prophezeit habe. Sie sehen: Eigenverantwortung als Trumpf sticht staatliche Regulierung aus. Der HEV Aargau hat sich bisher immer so geäussert, dass wir eine sanfte Revision des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) unterstützen können. Ich stehe zu meinem

Wort. Wir werden dieses EnergieG unterstützen, sofern hier im Rat massgehalten wird, der Grundsatz der Eigenverantwortung hochgehalten wird, keine überbordende Bürokratie implementiert wird und die Sozialverträglichkeit der Massnahmen gegeben ist. Zu einzelnen Anträgen werde ich mich bei der Detailberatung noch äussern.

*Manuel Kaspar, SVP, Oberkulm:* Ich habe eine Frage an Grossrat Jonas Fricker und sein Eintretensvotum. Ich spreche hier als Geschäftsführer eines Elektro-KMUs. Wir haben in unserer Firma Aufträge für nächstes Jahr. Unsere Auftragsbücher sind voll, was Photovoltaikanlagen betrifft. Ich war letzten Freitag mit acht KMU-Vertretern unterwegs, die in der Photovoltaikbranche arbeiten. Sie alle haben volle Auftragsbücher für 2024. Sie können keine neuen Aufträge mehr entgegennehmen. Ich war gestern bei einem grossen Unternehmen, welches in der Gebäudeautomation tätig ist. Dieses hat eine Halle gemietet, wo sie ihre Wärmepumpen zwischenlagern müssen, weil sie keine Monteure finden, welche diese Anlagen montieren. Sie haben gesagt, es brauche gesetzliche Regeln, damit etwas geht. Ich muss Ihnen da entgegnen: Das stimmt nicht. Es geht schon jetzt so viel, dass wir nicht mehr nachkommen mit Arbeiten. Wir haben nicht mehr Personal, ausser Sie sagen mir jetzt, Sie kommen mir morgen helfen, eine Anlage zu montieren. Dann haben wir wieder jemanden. Es ist nicht wahr, dass nichts geht. Es geht ein enormer Ruck durch die Gesellschaft, es wird installiert, es werden Boiler ersetzt. Was wir brauchen, ist Zeit – Zeit oder vielleicht mehr Material. Aber dass es ein neues oder verschärftes Gesetz braucht, damit hier etwas geht, ist nicht wahr.

*Jonas Fricker, Grüne, Baden:* Also, es freut mich natürlich sehr, wenn etwas geht. Wichtig ist ja, dass man Planungssicherheit hat und auch als Industrie – oder jetzt in dem Fall als Gewerbe – weiss, dass es langfristig in diese Richtung geht und dies gesichert ist. Dann kann die ganze Branche auch die Fachkräfte aufbauen, dann kann man längerfristig investieren. Und dafür braucht es eben die klaren Regelungen und nicht einfach ein Glaube an irgendetwas. Denn jetzt war die Energieversorgungssicherheit ein sehr grosses Thema – auch das letzte Jahr. Es haben sehr viele reagiert, da bin ich einverstanden. Aber diese Entwicklung kann auch je nach Konjunktur sehr schnell wieder weggehen und darum sind klare Regelungen eben wichtig und ja auch unterstützend für das Ganze. Die Entwicklung, die Sie jetzt beschrieben haben, finde ich auch sehr positiv. Da kann man das unterstützen und sagen: Die Leitplanken, die der Kanton definiert, gehen in die gleiche Richtung. Dann gehen eben Staat – also die Regulierung, die Planungssicherheit gibt – und Wirtschaft in die gleiche Richtung. Das möchten wir unterstützen.

*Martin Brügger, SP, Brugg:* Nur eine kurze Entgegnung zu gewissen Voten. Grossrat Dr. Roland Frauchiger hat eine schöne Tour D'Horizon durch den Saal gemacht und gesagt: Hier sitzen die sozialen Mieter und hier sitzen die Hauseigentümer und so weiter. Grossrätin Jeanine Glarner hat für sich in Anspruch genommen, dass sie quasi für alle Hauseigentümer spricht. Es gibt auch auf dieser Seite vernünftige Hauseigentümer, die sehr wohl in Eigenverantwortung wirken. Aber wir reden jetzt über ein Gesetz. Es wurde auch erwähnt: Wir haben jetzt nicht einmal mehr eine Feder von diesem Spatzen, den wir in der Hand haben, sondern es ist mehr oder weniger nur noch der Spatzendreck, der hier übrig bleibt. Sorgen wir dafür, dass das EnergieG (Energiegesetz des Kantons Aargau) doch ein wenig Substanz hat – nicht nur noch den Dreck des Spatzen, sondern wenigstens eine schöne, kleine Feder.

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Besten Dank für die Auseinandersetzung mit diesem Gesetz. Ich danke der Kommission UBV (Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung) für die konstruktiven Diskussionen, die geführt wurden. Sie haben es in der Synopse gesehen: Der Regierungsrat folgt mehrheitlich der Kommission UBV, dies natürlich nicht zuletzt auch, weil die Schlussabstimmung in der Kommission positiv war. Worum geht es? Wie Sie gesagt haben, geht es darum, dass wir ein Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) brauchen, das mehrheitsfähig ist. Der Regierungsrat ist auch für ein schärferes Gesetz eingestanden. Die Aargauer Bevölkerung hat dieses abgelehnt. Das ist ein Fakt. Deshalb mussten wir neu über die Bücher. Wir haben uns aber nicht – wie gesagt wurde – mit dem HEV (Hauseigentümerverband) Aargau und der SVP zusammengesetzt. Wir haben einen runden Tisch mit sämtlichen Fraktionen gemacht und haben da

diskutiert, in welche Richtung es gehen soll. Was wir auch gemacht haben: Wir haben entsprechend auch dargelegt, was auf Bundesebene inzwischen geregelt wurde. Der Bund hat entsprechende Regelungen verfasst, das wissen Sie, beispielsweise die Solarpflicht. Da sind wir folgender Auffassung: Wenn es hier die Bundesregelung gibt, vergeben wir uns nicht viel, wenn wir hier im kantonalen Gesetz darauf verzichten und auf die Bundeslösung gehen. Es hat weitere Bestimmungen im Mantelerlass – Effizienzmassnahmen etc. –, die dazu dienen, den Energieverbrauch zu mindern. So ist es wie immer: Wir müssen das Bundesgesetz anschauen, wir müssen schauen, was auf Bundesebene geregelt ist und was nicht, und auf Kantonsebene müssen wir das regeln, was auf Bundesebene nicht geregelt wurde. Das ist primär der Heizungsersatz. Der Kern dieser Gesetzesrevision ist der Heizungsersatz. Wir gehen hier danach, wie es die MuKE (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) vorschlagen. Die Auswertungen der verschiedenen Kantone, welche die MuKE schon umgesetzt haben, zeigen einfach auch, dass diese 10-Prozent-Lösung, die wir Ihnen vorschlagen, zwar nach wenig tönt, aber eine enorm grosse Wirkung aufweist. Das haben wir der Kommission mit Beispielen aufgezeigt, beispielsweise aus dem Kanton Luzern. Die Wirkung dieser 10-Prozent-Lösung ist praktisch gleich, wie wenn man eine schärfere Lösung macht. Worum geht es? Man muss sich damit auseinandersetzen, wie man den Heizungsersatz macht. Entsprechend wird man sich auf effiziente Lösungen beschränken. Das heisst also, diese MuKE-Lösung zeigt Wirkung – auch in den Kantonen, die sie schon länger umgesetzt haben. Entsprechend ist hier die Bestätigung da, dass mit dieser Lösung der Heizungsersatz effizient gelöst werden kann. Wir haben weiter das Förderprogramm, das erfolgreich weiterläuft. Hier stimmt, was gesagt wurde. Es gibt Engpässe bei den Lieferungen und den Monteuren, aber grundsätzlich läuft sehr viel. Es werden sehr viele Heizungen ersetzt und das ist begrüssenswert. Zur Härtefallverordnung: Bei der Härtefallverordnung haben wir versucht, eine einfache Lösung zu machen. Wir waren der Ansicht, dass es der einfachste Weg ist, wenn jemand mit dem Beleg der Bank kommt, dass er ein Härtefall ist. Die Kommission hat gesagt, wir sollen einen anderen Ansatz prüfen, bei dem die Gemeinde das entscheidet. Wir wehren uns nicht gegen diesen Prüfungsantrag. Ich denke, es ist nicht der Kern dieses Gesetzes, wie die Härtefallverordnung ausgestaltet ist. Es wurde richtig gesagt: Grundsätzlich sind wir mit dem Gebäudeprogramm auf Kurs. Die Kantone sind grundsätzlich auf Kurs. Nichtsdestotrotz ist es wichtig, dass der Kanton Aargau diesen Heizungsersatz als einer der letzten Kantone jetzt löst. Es wurde noch eine Frage gestellt: Was ist ein Heizungsersatz? Ein Heizungsersatz ist, wenn der Kern erneuert wird – der Kessel. Ich kann einen Brenner ersetzen, ich kann andere Verbrauchsmaterialien ersetzen. Das gilt nicht als Heizungsersatz. Als Heizungsersatz gilt, wenn man den Kessel auswechselt. Dies haben wir auch bei der letzten Gesetzesrevision entsprechend diskutiert. Das kann ich hier gerne nochmals bestätigen. Ich bitte Sie, der Vernunft zu folgen. Selbst wenn man gerne ein schärferes Gesetz hätte, bitte ich Sie, der Vernunft zu folgen, hier ein mehrheitsfähiges Gesetz zu verabschieden, das nachweislich Wirkung zeigt bei denjenigen Kantonen, die es in der Umsetzung haben.

*Vorsitzender:* Eintreten ist unbestritten.

#### *Detailberatung*

### **Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung**

I.

*Vorsitzender:* Die UBV stellt folgenden Prüfungsantrag: "Auf die 2. Beratung ist die Systematik des EnergieG einschliesslich der neuen Paragraphen zu überprüfen." Der Regierungsrat stimmt zu.

Zustimmung

§ 3a (neu), § 4a (neu), § 4b (neu) Überschrift und Abs. 1

Zustimmung

§ 4b Abs. 2 (neu)

*Vorsitzender:* Die UBV stellt zwei Prüfungsanträge:

"Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, wie § 4b Abs. 2 so formuliert werden kann, dass ab Inkrafttreten dieser Gesetzesanpassung keine zentralen direkt-elektrischen Boiler mehr eingebaut werden dürfen, auch nicht im Rahmen eines Eins-zu-eins-Ersatzes."

"Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, wie § 4b Abs. 2 so formuliert werden kann, dass ab Inkrafttreten dieser Gesetzesanpassung sowohl keine zentralen als auch keine dezentralen direkt-elektrischen Boiler mehr eingebaut werden dürfen, auch nicht im Rahmen eines Eins-zu-eins-Ersatzes."

Der Regierungsrat stimmt den Prüfungsanträgen zu.

*Jonas Fricker, Grüne, Baden:* Im Namen der Grünen, der SP und der GLP: Der Ersatz von zentralen Elektrowassererwärmern ist gerade betreffend sicherer Stromversorgung im Winter wichtig. Es handelt sich immerhin um 4 Prozent des Gesamtstromverbrauchs. Wir werden den beiden Prüfungsanträgen zustimmen. Wie wir aber schon in der Kommissionssitzung mehrfach betont haben und wie dort auch als Pendeuz protokolliert ist, ist es uns ein Anliegen, dass auch eine Kombination der Ersatzpflicht bis 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und des Verbots von neuen zentralen, direkt-elektrischen Boilern geprüft wird beziehungsweise, dass eine entsprechende Formulierung auf die zweite Lesung hin vorbereitet wird.

*Vorsitzender:* Zustimmung zu den Prüfungsanträgen sowie zu Abs. 2.

#### § 4b Abs. 3 (neu)

Zustimmung

#### § 6 Abs. 1

Zustimmung

*Ralf Bucher, Die Mitte, Mühlau:* Wir wurden vom Fachverband leider erst nach der Kommissionssitzung, nämlich erst letzte Woche, angegangen, dass sie festgestellt haben, dass die Messung des Wärmeverbrauchs der Heizungen bei fünf oder mehr Nutzeinheiten aus dem geltenden Recht gestrichen wird. Ich habe dann beim Departement nachgefragt, was die Gründe sind. Sie wurden ausgeführt. Dann kam mir aber zu Ohren, dass das eine veraltete Argumentation ist und wir würden gerne im Sinne einer guten Beratung folgenden Prüfungsantrag stellen: "Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, ob die Pflicht zur Messung des Wärmeverbrauchs der Heizung für fünf oder mehr Nutzeinheiten gemäss geltendem Recht weitergeführt werden soll." Ich bitte Sie, diesem Prüfungsantrag im Sinne einer guten Qualität in der zweiten Beratung zuzustimmen.

*Christian Glur, SVP, Präsident der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV), Murgenthal:* Wie Grossrat Ralf Bucher bereits erwähnt hat, wurde dieser Prüfungsantrag in der Kommission nicht gestellt, somit auch nicht darüber beraten und nicht abgestimmt.

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass es diesen Teil des Gesetzes nicht mehr braucht, weil heute mit den Anforderungen an die Neubauten dies auch berücksichtigt ist. Wenn es hier aber entsprechende Erläuterung im Hinblick auf die zweite Lesung braucht, wehren wir uns nicht gegen diesen Prüfungsantrag.

#### *Abstimmung*

Der Prüfungsantrag wird mit 94 gegen 38 Stimmen (2 Enthaltungen) gutgeheissen.

#### § 6 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), 1<sup>ter</sup> (neu), § 7 Überschrift

Zustimmung

#### § 7 Abs. 1

*Vorsitzender:* Die UBV stellt folgenden Ergänzungsantrag:

"Neue und zu ersetzende Wärmeerzeuger ..." Der Regierungsrat stimmt zu.

*Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg:* Die Kommission UBV (Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung) hat eine Änderung vorgeschlagen, die eigentlich unbestritten war und als ich mich hier im Detail vorbereitet habe, habe ich mir diesen Wortlaut nochmals angeschaut und gemerkt: Irgendetwas stimmt da sprachlich überhaupt nicht. Wenn Sie den Text der Kommission lesen, dann steht da verkürzt: "(...) zu ersetzende Wärmeerzeuger mit fossilen Brennstoffen sind zulässig (...)" Und das ist natürlich überhaupt nicht gemeint. Ich möchte Ihnen beliebt machen – und deshalb mein Antrag –, dass wir beim Text des Regierungsrats bleiben, der einfach heisst: "Neue Wärmeerzeuger mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn [...]". Warum? Ein neuer Wärmeerzeuger ist immer neu, ob das in einem Neubau ist oder ob Sie einen neuen haben, um eine alte Heizung zu ersetzen. Das heisst, wir müssen diesen Zusatz gar nicht machen und wir meinen materiell genau dasselbe. Deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, dem Antrag zuzustimmen und diesen Text auch sprachlich möglichst einfach zu halten, denn wir verstehen uns. Gemeint ist bei beidem dasselbe. Es stimmt einfach sprachlich nicht, was die Kommission gemacht hat. Ich war auch dabei bei dieser Beratung, aber es ist mir erst nachher aufgefallen.

*Vorsitzender:* Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg, beantragt, die Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrats zu beschliessen (anstatt den Antrag UBV).

*Daniel Notter, SVP, Wettingen:* Zuerst noch zu Grossrätin Jeanine Glarner: Ich kann Sie da nur unterstützen. Wir haben aber noch einen anderen Antrag zu § 7 ('Heizungsanlagen') Abs. 1 EnergieG. Im geltenden Recht steht folgender Schlusssatz: "Bestehende Heizungsanlagen dürfen durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden." Der Regierungsrat hat in seinem Entwurf diesen Satz herausgestrichen. Es ist für mich der einzige Satz, der jeder Bürger und jede Bürgerin versteht. Mit der Streichung schaffen wir die Voraussetzung, dass der Kostennachweis erbracht werden muss. Es werden aber noch weitere Unklarheiten geschaffen. Wir möchten daher beantragen, dass wir diesen Schlusssatz wieder verwenden. Der Antrag lautet wie folgt: "(...) Bestehende Wärmeerzeuger oder Wärmezulieferungen dürfen durch einen gleichartigen Wärmeerzeuger oder eine gleichartige Wärmezulieferung ersetzt werden."

*Vorsitzender:* Daniel Notter, Wettingen, beantragt folgende Ergänzung von Abs. 1: "... Bestehende Wärmeerzeuger oder Wärmezulieferungen dürfen durch einen gleichartigen Wärmeerzeuger oder eine gleichartige Wärmezulieferung ersetzt werden."

*Christian Minder, EVP, Lenzburg:* Meine Intention ging in dieselbe Richtung wie die von Grossrätin Jeanine Glarner. Ich würde aber vorschlagen, nur das Wort "zu" zu streichen, denn es geht hier nicht um jenen Wärmeerzeuger, welcher ersetzt werden muss – also zu ersetzen ist –, sondern um den neuen, welcher den alten Wärmeerzeuger ersetzt. Deshalb ist das Wort "zu" hier grammatikalisch falsch. Ich stelle aber auch nicht einen Prüfungsantrag, denn ich finde, um ein einzelnes Wort zu streichen, braucht es keinen Prüfungsantrag. Das kann der Regierungsrat im Namen der sprachlichen Überarbeitung vorschlagen oder die UBV (Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung) direkt vornehmen. Ich würde aber auch empfehlen, diesen Absatz sprachlich nochmals zu überarbeiten.

*Jonas Fricker, Grüne, Baden:* Ich finde es gut, wenn man das sprachlich nochmals anschaut. Ich finde auch, dass das holpert. Wir werden da sicher eine bessere Lösung finden. Zum Antrag von Grossrätin Jeanine Glarner würde ich beliebt machen, dass man den ablehnt und dann nochmals im Sinn von Grossrat Christian Minder anschaut. Den Antrag von Grossrat Daniel Notter werden wir natürlich ablehnen, weil das gerade der einzige Satz in diesem Gesetz ist, der aus unserer Sicht praktisch noch irgendetwas bringt. Es ist klar, dass wir nicht wollen, dass man eine fossile Heizung wieder ersetzen kann, wenn schon eine da ist. Ich glaube darüber ist sich die Mehrheit einig.

*Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg:* Das ist wahrscheinlich der mühsamste Paragraph, den ich in meiner Karriere im Grossen Rat je gesehen habe. Den haben wir nämlich schon 2020 stundenlang diskutiert. Ich habe zum Antrag von Grossrat Daniel Notter zwei Fragen an den Regierungsrat. Wenn er die beantwortet, dann erübrigt sich vielleicht dieser Antrag. Erstens: Warum muss der letzte Satz

in Abs. 1 gestrichen werden? Zweitens: Ist auch mit Streichung dieses Satzes künftig ein Ersatz einer Ölheizung durch eine Ölheizung und eine Gasheizung durch eine Gasheizung grundsätzlich möglich? Diese zwei Fragen habe ich bereits in der Kommission gestellt und wenn der Regierungsrat sie so wie in der Kommission beantwortet, dann haben wir das zuhanden der Materialien festgehalten.

*Gian von Planta, GLP, Baden:* Wir haben auch lange über § 7 und § 7a EnergieG gesprochen. Widersprechen sie sich oder nicht? Was ist gemeint? Jetzt stehen wir vor einem Dilemma. Wir haben eigentlich drei Anträge. (1) Die ursprüngliche Version, dass man eine Ölheizung mit einer Ölheizung oder eine Gasheizung mit einer Gasheizung ersetzen kann – das wollen wir sicher nicht. (2) Wir haben den zweiten Antrag des Regierungsrats, der sagt, dass man eine Heizung fossil ersetzen darf, ausser wenn "das und das" ist – das wollen wir auch nicht, weil wir möchten, dass man eine fossile Heizung nicht mit einer fossilen Heizung ersetzen kann, es sei denn, es wäre ein Härtefall. Also können wir auch nicht zustimmen. (3) Die dritte Regelung sagt, dass das Ganze dann auch noch für die zu ersetzenden Wärmeerzeuger gilt. Oder vielleicht sind mit "neue" auch die zu ersetzenden gemeint. Das ist nicht ganz klar. So oder so – auch inhaltlich – können wir da nicht zustimmen. Wie wir das dann zum Ausdruck bringen, weiss ich noch nicht. Für mich und für die Fraktion ist auf alle Fälle klar: Würden wir das Basler-Modell einsetzen, könnten wir sowohl § 7 wie auch § 7a EnergieG einfach streichen. Dann wäre das Gesetz schlank, eindeutig und gut.

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Zum Antrag von Grossrätin Jeanine Glarner: Inhaltlich ist es keine Änderung. Ein Heizungsersatz ist ein neuer Wärmeerzeuger. Das ist so. Wenn ich den Kessel wechsle, ist er neu. Inhaltlich haben wir keine Differenz. Sprachlich – gebe ich zu – ist es nicht gelungen, wenn man jetzt liest: "(...) zu ersetzende Wärmeerzeuger mit fossilen Brennstoffen sind zulässig (...)". Das müssen wir sprachlich überarbeiten, aber es ist kein anderer Inhalt als die Version des Regierungsrats. Das ist keine inhaltliche, sondern nur eine sprachliche Differenz. Ich denke, das ist einmal wichtig. Wir können es so aufnehmen und im Hinblick auf die zweite Lesung eine bessere Formulierung ausarbeiten. Zum Antrag der SVP: Aus meiner Sicht ist das keine materielle Änderung. Ein Heizungsersatz ist heute möglich. Ich kann eine Ölheizung durch eine Ölheizung ersetzen. Ich kann eine Gasheizung durch eine Gasheizung ersetzen. Die Bestimmungen kommen danach unter § 7a EnergieG mit der 90 Prozent-Lösung. Aus unserer Sicht gibt es Verwirrung, wenn wir dies hier beim § 7 EnergieG drin lassen, weil die Umsetzung entsprechend hinten geregelt wird. Aber auch hier: Wenn das materiell hier drinsteht und hinten die Bestimmung bleibt, dann ändert sich materiell nichts. Aber wir finden es nicht gut, wenn man das vorne 1:1 hineinschreibt und die Umsetzungsbestimmungen erst danach kommen. Deshalb haben wir bewusst diesen Satz vorne rausgenommen. Bei den Umsetzungsparagrafen kommt dann, wie es umzusetzen ist. Aus unserer Sicht ist es so besser formuliert. Wo ich mit dem Antrag der SVP Mühe habe, ist mit dem Begriff "Wärmezulieferung". Ich weiss ich nicht, was das ist. Wenn das Fernwärme betrifft, haben wir das Problem ohnehin nicht. Ich weiss aber nicht, was mit "Wärmezulieferung" gemeint ist. Das ist kein Begriff, der definiert ist. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der SVP abzulehnen. Ob Sie nun für den Entwurf Regierungsrat oder die abweichenden Anträge der UBV-Kommission (Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung) stimmen, prüfen wir diese Formulierung ohnehin noch einmal.

*Michael Wetzel, Die Mitte, Ennetbaden:* Eine direkte Entgegnung: Den Begriff "Wärmezulieferer" hat der Regierungsrat formuliert – in § 7a EnergieG in seinem Vorschlag.

### *Abstimmungen*

Der Antrag Glarner (Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat) wird mit 100 gegen 35 Stimmen gutgeheissen. Damit ist der Antrag UBV abgelehnt.

Der Ergänzungsantrag Notter wird mit 91 gegen 44 Stimmen abgelehnt.

Somit hat die Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrats obsiegt.

§ 7 Abs. 3, Abs. 3<sup>bis</sup> (neu), Abs. 4

Zustimmung

§ 7a (neu)

*Vorsitzender:* Die UBV stellt folgenden Minderheits-Prüfungsantrag: "Es ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Anwendung des Basler-Modells beim Heizungsersatz im Kanton Aargau mit sich bringen würde."

*Ralf Bucher, Die Mitte, Mühlau:* Der Regierungsrat hat es betont: Es geht hier um das Kernelement des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG). Bei einem Kernelement lohnt es sich, den Fächer nochmals aufzutun. Wir sind in einem Gesetzgebungsprozess. Wir haben zwei Lesungen und es wäre falsch, wenn wir jetzt bei der ersten Lesung diesen Fächer einfach schliessen und beim Kernelement nicht nochmal irgendeine andere Version prüfen, die ein anderer Kanton schon erprobt hat. Und dieser andere Kanton hat das so im Gesetz aufgenommen: "Bei Neubauten und beim Brenner- oder Kesslersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit dies technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist." Also nur dann, wenn es sich lohnt. Abs. 2 heisst: "Ist dies technisch nicht möglich oder über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich, so erteilt die zuständige Behörde auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung." Das wäre dann der Härtefall. Grossrat Gian von Planta hat es angetönt: Wir könnten ein schlankeres Gesetz machen und dieses zumindest prüfen. Wenn ich meine "prüfen", dann müssen Sie dieser Lösung noch nicht zustimmen, sondern diese kommt dann nochmal auf den Tisch und dann können Sie diese ablehnen, wenn Sie diese nicht gut finden. Aber eine Prüfung wäre zumindest angezeigt. Ich möchte hier auch betonen, dass der Härtefall aus unserer Sicht die Gasheizungen betrifft. Das ist wahrscheinlich das Element, bei dem es fast nicht anders möglich ist, gerade in alten Städten. Dort braucht es sowieso eine längerfristige Planung beispielsweise mit Fernwärme. Hier hat man teilweise noch ein Problem. Das wäre beispielsweise ein klassischer Härtefall und hier würden wir den Vorschlag dieser Standardlösung Gas mit der Beimischung von 20 Prozent Biogas unterstützen und als Härtefall kennzeichnen. Diese Ausführung, um dies noch einmal zu betonen. Ich bitte Sie, diesem Prüfungsantrag zuzustimmen, damit wir eine Auslegeordnung haben.

*Dr. Leandra Kern Knecht, GLP, Turgi:* Die GLP begrüsst den Prüfungsantrag und fordert eine klare Auslegeordnung für die zweite Lesung, so wie das Grossrat Ralf Bucher vorher gefordert hat. Wird dieser Antrag nicht angenommen, sehen wir uns gezwungen, das gesamte Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) an den Absender zurückzuschicken.

*Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg:* Grossrat Ralf Bucher hat gesagt, dieser Paragraph sei das Kernstück. Ja, er ist das Kernstück. Dieses Kernstück fanden Sie 2020 noch super. Mittlerweile finden Sie es selbst nicht mehr so gut. Ich möchte einfach daran erinnern: Das Basler-Modell bedeutet im Endeffekt, dass es keinen Ersatz durch fossile Heizungen mehr gibt. In erster Linie müsste das Hauptziel sein, dass wir den Energieverbrauch reduzieren können. Deshalb gibt es auch diese Bestimmung in der MuKE (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) für diesen Wärmeerzeugersersatz. Ziel muss es sein, dass wir den Energieverbrauch weiter reduzieren können und dann soll eigentlich erst der Heizungsersatz folgen. Wenn wir das Basler-Modell wählen, dann ersetzen wir einfach eine fossile Heizung durch eine Wärmepumpe oder durch sonst eine erneuerbare Heizung – aber an Energie gespart haben wir nicht so viel, wie wenn wir zuerst das Dach isolieren, Fenster sanieren etc. Mir ist klar: Jede neue Heizung ergibt einen Effizienzgewinn, aber es wäre noch besser, wir würden zuerst isolieren und dann die Heizung austauschen. Deshalb ist § 7a EnergieG gemäss Regierungsrat einfach besser. Einen Prüfungsantrag für das Basler-Modell kann man machen, man kann das prüfen. Das macht man aber eigentlich nur, wenn man die Intention hat, das dann auch im Gesetz zu verankern. Ich bitte Sie, dieses Gesetz nicht aufzuladen und das so zu beschliessen, wie der Regierungsrat es vorschlägt.

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Der Regierungsrat hat sich bei der Ablehnung dieses Minderheitsprüfungsantrags darauf gestützt, dass es im Grossen Rat – es wurde gesagt – vor kurzer Zeit eine Abstimmung im Grundsatz gegeben hat. Wir haben deshalb den Willen des Grossen Rats in Zusammenhang mit dem Vorstoss entsprechend so umgesetzt. Grossrat Ralf Bucher hat weitere Erläuterungen gemacht, wie er ein Basler-Modell ergänzen würde. Wir sind genau bei dem skeptisch, was Grossrätin Jeanine Glarner gesagt hat. Bei der Lösung, die wir haben, ist essenziell, dass sie zuerst die Gebäudehülle sanieren, dass sie einen Fenstersatz machen. Das ist das Ziel. Man soll zuerst den Energieverbrauch reduzieren und dann auf eine Wärmepumpe wechseln. Dann kann ich eine kleine, effiziente Wärmepumpe einsetzen. Wenn ich gezwungen werde, als erstes den Heizungsersatz zu machen, dann besteht genau das Risiko, dass ich die Heizung eins zu eins mit einer Luft-Luft-Wärmepumpe ersetze und die Wärmedämmung später mache. Das ist nicht effizient. Das ist das, was wir befürchten, wenn wir hier scharf formulieren. Grossrat Ralf Bucher hat schon ein Stück weit aufgezeigt, wie es umgesetzt werden könnte. Sie entscheiden, ob Sie die entsprechenden Erläuterungen in der zweiten Botschaft möchten.

### *Abstimmung*

Der Minderheits-Prüfungsantrag wird mit 70 gegen 65 Stimmen gutgeheissen.

### § 7a Abs. 1

*Adrian Meier, FDP, Menziken:* Ich stelle den Antrag auf Streichung von § 7a Abs. 1 EnergieG. Meldepflichtige Anlagen sind gebührenpflichtig, zumindest in den meisten Gemeinden, obwohl keineswegs jeder Heizungsersatz bewilligungspflichtig ist. Gemäss § 7a Abs. 1 EnergieG müsste aber auch ein solcher Wechsel gemeldet und dafür möglicherweise noch eine Gebühr berappt werden. Zumindest entsteht sowohl für die Eigentümerinnen und Eigentümer als auch für die Bauverwaltungen ein zusätzlicher Aufwand. Meines Erachtens ist nur dann eine Meldung notwendig, wenn eine Standardlösung gemäss § 7a Abs. 2 EnergieG umgesetzt werden soll. Ich finde deshalb diese generelle Meldepflicht unnötig. Sie verursacht zusätzlichen Aufwand für alle und für diejenigen, die für ihr Vorhaben keine Baubewilligung benötigen. Vermutlich folgen nun Wortmeldungen gegen die Streichung mit dem Argument, die Gemeinden melden dies nicht. Hierzu erlaube ich mir folgenden Kommentar: Die Gemeinden sind schon heute verpflichtet, diese Daten einzupflegen. Wenn sie dies nicht tun, muss man ihnen vielleicht einmal "auf den Schlips" treten. Die Daten aus der Volkszählung 2000 sind vorhanden. Seither werden Baugesuche eingereicht. Die Informationen zu den Heizungen müssen bei den Gemeinden nachgeführt werden. Die einzigen Heizungen, die nicht erfasst werden, sind jene, die nicht bewilligungspflichtig sind. Dazu gehören vor allem Fernwärmeanschlüsse, wobei der Netzbetreiber weiss, wer angeschlossen ist und wer nicht. Ich sehe deshalb überhaupt keinen Bedarf, eine Meldepflicht für einen Heizungsersatz einzuführen.

*Ralf Bucher, Die Mitte, Mühlau:* Wir werden diesen Antrag ablehnen. Wir haben beim Vorstoss, den wir vor zwei, drei Monaten diskutiert haben, bei dem man alle Wärmeerzeuger neu aufnehmen und eine Riesenübung machen will, gesagt: "Nein, das kommt mit dem Energiegesetz (Energiegesetz des Kantons Aargau; EnergieG). Wenn wir die Heizung danach ersetzen, muss man dies melden." Das steht jetzt hier im Gesetz. Wenn wir das jetzt rausstreichen, dann passiert die Erneuerung im Melderegister eben nicht. Wenn wir das Melderegister konsultieren, ist das wirklich veraltet. Also funktioniert es nicht. Ich denke, mit der Digitalisierung ist sicher vieles einfacher möglich, auch das Meldeverfahren. Das muss aus unserer Sicht nicht kostenpflichtig sein, es sollte kostenlos sein. Aber wenn wir das jetzt streichen, dann haben wir kein aktuelles Register. Wir haben nie ein aktuelles Register und für eine saubere Wärmeplanung in den Dörfern und den Städten müssen wir eine solche Übersicht haben und deshalb stehen wir hier zu unserem Wort. Wir haben den Vorstoss abgelehnt und wollen das hier im EnergieG.

*Jonas Fricker, Grüne, Baden:* Ich möchte Ihnen beliebt machen, diesen Antrag abzulehnen. Es geht auch darum, dass wir, wenn wir Ziele setzen, diese auch messen können. Wir haben auch in der

Stadt Zürich, in der die Datenlage relativ gut ist, äusserst grosse Schwierigkeit, weil das Gebäude- und Wohnungsregister einfach nicht auf dem neusten Stand ist. Die Daten sind wirklich schlecht und wenn wir das hier rauskippen, Grossrat Adrian Meier, dann werden wir hier noch schlechtere Daten haben. Es ist wirklich wichtig, dass man das effizient erfassen kann und dass der Kanton auch diese Sicherheit hat, dass man das grundsätzlich melden sollte. Es wird auch dann noch nicht 100 Prozent sein, auch wenn es hier steht. Das ist schon klar. Aber die Chance, dass wir dann eine Zielbeurteilung machen können, steigt doch wesentlich.

*Christian Minder, EVP, Lenzburg:* Ich kann meinen Vorredner unterstützen. Ich bin Präsident der Energiekommission Lenzburg. Wir haben eine Energiebilanz machen lassen und da hiess es, viele Daten sind nicht gut, weil die Datenbasis nicht gut ist. Deshalb ist es – um eine saubere Planung in den Städten und Ortschaften machen zu können – sicher wichtig, dass diese Meldungen vorhanden sind.

*Christian Glur, SVP, Präsident der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV), Murgenthal:* Dieser Antrag wurde in der Kommission ebenfalls gestellt und wurde mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Er wurde nicht als Minderheitsantrag aufgenommen.

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Woher kommt dieser Paragraph? Wenn man keine Baubewilligung mehr braucht, dann gibt es keine Meldung an die Gemeinden. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Gebäude- und Wohnungsregister nachzuführen. Entsprechend können sie es nicht nachführen, wenn es nicht gemeldet wird. Ich wäre bereit, zu prüfen, ob man im kantonalen Recht verankern kann, dass es gebührenfrei ist. Das könnten wir prüfen. Wenn man keine Baubewilligung benötigt, weil man dies eben erleichtern möchte, ist sicher nicht die Idee, dass das dann trotzdem Gebühren kostet. Da habe ich Verständnis dafür, dass das nicht das Ziel wäre. Ich wäre also so oder anders bereit, zu prüfen, ob man im kantonalen Gesetz aufnehmen könnte, dass es gebührenfrei ist. Ich bitte Sie aber, diesen Absatz jetzt nicht komplett zu streichen.

#### *Abstimmung*

Der Streichungsantrag wird mit 71 gegen 64 Stimmen abgelehnt. Somit gilt die Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat.

#### § 7a Abs. 2 – 4

Zustimmung

#### § 7a Abs. 4<sup>bis</sup>

*Vorsitzender:* Die UBV stellt den Antrag, einen neuen Abs. 4<sup>bis</sup> zu beschliessen: "*Die Standardlösungen SL1, SL7 bis SL9 und SL11 sind innert drei Jahren ab Erteilung der Bewilligung umzusetzen. Bereits getätigte Massnahmen werden berücksichtigt.*" Der Regierungsrat stimmt zu.

*Ralf Bucher, Die Mitte, Mühlau:* Ich spreche zu § 7a Abs. 4<sup>bis</sup> EnergieG und stelle hier einen Prüfungsantrag: "*Auf die zweite Beratung ist zu prüfen, ob der Begriff "Standardlösungen" im Gesetz erklärt werden soll.*" Als Begründung erwähne ich, dass die Standardlösungen in den Verordnungen geregelt sind und der Begriff aber aus gesetzestechnischer Sicht im Gesetz erklärt werden müsste – so die juristische Beurteilung unserer Juristen in der Fraktion. Ich bitte Sie, diesem Prüfungsantrag, ob der Begriff Standardlösungen auch im Gesetz erklärt werden soll, zuzustimmen.

*Gian von Planta, GLP, Baden:* Ich werde indirekt auch zu den Standardlösungen sprechen, aber glaube, ich habe verstanden, was diese sind. Ich spreche zu § 7a Abs. 4<sup>bis</sup> EnergieG und möchte Ihnen beliebt machen, diesen zu streichen. Ich möchte Sie gerne auf eine kleine Reise in dieses Gesetz mitnehmen, weil diese Ziffer exemplarisch für dieses verunglückte, zahnlose und undurchsichtige Gesetz steht. § 7a EnergieG regelt den Ersatz einer bestehenden Heizung. Dieser ist zulässig, wenn eine Standardlösung erfüllt wird. Eine Standardlösung ist zum Beispiel eine Installation für

Sonnenkollektoren für Warmwasser, eine Fenstersanierung, eine Fassadendämmung, eine Wohnungslüftung etc. Es gibt zwölf solcher Standardlösungen. Diese Standardlösungen – da sind wir wieder bei § 7 EnergieG – widersprechen diese Paragraphen, je nachdem wie er formuliert ist. Daher ist das Basler-Modell einfacher. Aber wenn Sie die Standardlösung weiterhin behalten, dann müssen wir hier arbeiten. Wenn Sie also eine Standardlösung nehmen und umsetzen, dann dürfen Sie die Heizung eins zu eins ersetzen und beispielsweise weiterhin mit Öl heizen. So weit, so schlimm. § 7a Abs. 4<sup>bis</sup> EnergieG sagt nun, dass Sie zuerst auch eine Ölheizung mit einer Ölheizung ersetzen können und erst drei Jahre später, zum Beispiel, das Dach dämmen müssen. So weit noch schlimmer. Der Absatz sagt im letzten Satz weiter: *"Bereits getätigte Massnahmen werden berücksichtigt"*. Wenn Sie also zum Beispiel einen Kollektor für die Warmwassererwärmung vor zehn Jahren auf ihr Dach getan haben oder Sie ihr Dach vor fünf Jahren gedämmt haben, dann ersetzen Sie bitte einfach Ihre Ölheizung durch eine neue Ölheizung. Ein solches Gesetz möchten wir nicht. Streichen Sie zumindest noch diesen Absatz.

*Harry Lütolf, Die Mitte, Wohlen:* Ich möchte das, was Grossrat Ralf Bucher vorher gesagt noch kurz ergänzen und zu diesen Prüfungsantrag etwas sagen: Wir als Gesetzgeber sind gehalten, Gesetze so zu formulieren, dass sie auch der normale Bürger und die normale Bürgerin versteht. Es werden normalerweise – "state of the art" – bei modernen Gesetzen Begrifflichkeiten zu Beginn des Gesetzes definiert. Das wird standardmässig so gemacht. In diesem § 7a Abs. 4<sup>bis</sup> EnergieG wird mit "Standardlösung" ein Begriff in den Raum geworfen, der nirgends definiert ist. Jetzt kann man sagen: "Ja, das kann man in der Verordnung noch schreiben". Aber nein, das macht man wie gesagt eben nicht. "State of the art" ist, dass man es im Gesetz definiert. Das macht beispielsweise der Kanton Luzern so. Ich habe das nachgeprüft im dortige Energiegesetz. Der Kanton Bern, der Kanton Basel-Stadt und der Kanton Zürich machen das so und verweisen dann auf den Ordnungsgeber. Im Übrigen wird so eine Definition, so ein Ausdruck dann auch – Sie sehen das auf Seite 14 zu § 7c EnergieG, zu diesem GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) – definiert, nämlich in § 5 EnergieG. Wir haben den "Meccano", dass Begrifflichkeiten definiert werden, also bereits im Gesetz. Das sollten wir hier auch machen, um dem Bürger und der Bürgerin die Verständlichkeit vor Augen zu führen.

*Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg:* Den Prüfungsantrag von Grossrat Ralf Bucher kann man gut unterstützen. Ich teile die Auffassung, dass solche Begrifflichkeiten im Gesetz definiert werden sollten. Bitte lassen Sie diesen § 7a Abs. 4<sup>bis</sup> EnergieG im Gesetz. Eigentlich – und das steht in der Botschaft – ist das ein Vorschlag des Regierungsrats für den Verordnungstext und ich habe beantragt, dass man das ins Gesetz schreibt, weil sonst nach einem halben Jahr die Verordnung geändert wird und diese drei Jahre wieder draussen sind. Es braucht Rechtssicherheit. Der Regierungsrat spricht immer von Rechtssicherheit. Deshalb brauchen wir dieses Gesetz und deshalb sage ich: Wir brauchen Rechtssicherheit. Deshalb diesen Absatz 4<sup>bis</sup>. Warum ist der wichtig? Sie können ein Haus kaufen und dann geht Ihnen im Oktober die Heizung kaputt. Dann müssen Sie die ersetzen, ausser Sie wollen frieren. Sie haben aber vielleicht nicht noch gleich 30'000 bis 50'000 Franken auf der hohen Kante, um die Fenster zu ersetzen oder das Dach zu isolieren. Ich bitte Sie im Sinne der Sozialverträglichkeit: Den unteren Mittelstand beuten Sie aus, wenn Sie diesen Abs. 4<sup>bis</sup> rausstreichen. Das ist nicht sozialverträglich, wenn Sie das streichen. Deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag von Grossrat Gian von Planta abzulehnen.

*Christian Minder, EVP, Lenzburg:* Ich habe eine Frage an den Herrn Regierungsrat zum Antrag von Grossrat Ralf Bucher, ob man den Begriff definieren muss: Ist es nicht schon mit dem Prüfungsantrag abgedeckt, dem wir auf Seite 2 zugestimmt haben, dass wir die Normung insgesamt überprüfen?

*Gian von Planta, GLP, Baden:* Mir sind etwas die Tränen gekommen von Grossrätin Jeanine Glarner's Beispiel des unteren Mittelstands, der Hausbesitzer ist und jetzt da zu etwas gezwungen wird. Ich möchte natürlich nicht, dass das passiert. Da bin ich ganz bei Ihnen, Grossrätin Jeanine Glarner. Das ist richtig. Ich kann gut mit dieser Dreijahresfrist leben. Damit auch die FDP zum Antrag

Ja sagen kann, mache ich eine Anpassung des Antrags: Ich fordere, dass der letzte Satz von § 7a Abs. 4<sup>bis</sup> EnergieG gestrichen wird. Das ist der Satz, in dem drinsteht, dass bisherige Lösungen mitberücksichtigt werden – also Lösungen, die schon vor fünfzehn, zehn oder fünf Jahren umgesetzt wurden.

*Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg:* Wenn Ihr diesen Satz streicht, dann bedeutet das, dass der Hausbesitzer oder die Hausbesitzerin, die gemäss Gesetz handelt und die Fenster vor zwei Jahren ersetzt hat, dann trotzdem nochmals eine Standardlösung umsetzen muss. Okay, speziell. Dann muss man sich tatsächlich fragen, wo denn überhaupt der Mittelstand noch ist. Wer soll das bezahlen? Der Staat zwingt uns, Sanierungen zu machen, die wir eigentlich freiwillig schon gemacht haben. Da würde ich bitten, das wirklich abzulehnen, ansonsten kann ich diesem Gesetz nicht mehr zustimmen.

*Jonas Fricker, Grüne, Baden:* Ich höre aus der Diskussion heraus: Je länger die Diskussion geht, desto weniger Ratsmitglieder können zustimmen. Ich fand das schon ein wenig komisch, Grossrätin Jeanine Glarner, wie Sie jetzt auf die Tränendüse gedrückt und das als "pièce de résistance" bezeichnet haben. Es wurde ja der Verordnungstext, der aus meiner Sicht in der Verordnung juristisch adäquat geregelt ist, eins zu eins ins Gesetz übernommen. Hier sind einfach vier Standardlösungen rausgegriffen. Man könnte jetzt nachschauen, was das ist: thermische Sonnenkollektoren für Warmwassererwärmung, Warmwasser-Wärmepumpen, Wärmedämmung von Fassaden und Dach. Ich möchte noch kurz Stellung nehmen: Wir sind auch absolut dafür, dass man im Idealfall zuerst eine Sanierung macht und dann einen Heizungsersatz. Aber das können sich nicht alle leisten. Zu sanieren ist nämlich teuer. Die kontrollierte Wohnungslüftung wurde jetzt hier auch noch explizit erwähnt. Ich persönlich finde: Anstatt diese Standardlösungen hier eins zu eins ins Gesetz zu schreiben, wäre es adäquater, den ganzen Absatz zu streichen. Die Standardlösungen können sich sicher auch mal ändern. Dann kann man einfach die Verordnung anpassen. Es ist aber sicher nicht notwendig, das im Gesetz so festzulegen. Ich kann aber auch mit diesem teilweisen Streichungsantrag von Grossrat Gian von Planta leben. Mich nimmt vor allem wunder, was der Herr Regierungsrat dazu sagt. Ich finde es speziell, dass er da zustimmt, wenn man einen Verordnungsabsatz ins Gesetz schreibt.

*Gian von Planta, GLP, Baden:* Ich hoffe, Sie haben vorher Grossrätin Jeanine Glarner sehr gut zugehört. Sie hat klipp und klar gesagt: Haben Sie einmal eine Standardlösung umgesetzt, können Sie Ihre Ölheizung immer wieder sanieren.

*Daniel Notter, SVP, Wettingen:* Der Antrag von Grossrat Gian von Planta ist absurd. Wir werden Grossrätin Jeanine Glarner unterstützen. Wenn der Satz gestrichen wird, hindert mich das Gesetz daran, jetzt schon zu investieren, weil ich vielleicht in drei Jahren die Heizung ersetzen muss. Sanieren werde ich erst dann. Das kann ja nicht Ihr Ernst sein.

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Ich bin etwas erstaunt ob der regen Diskussion. Die Kommission UBV (Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung) hat materiell nichts geändert. Sie hat einfach einen Paragraphen der Verordnung ins Gesetz geschrieben. Es steht dem Grossen Rat zu, zu sagen: "Wenn hier etwas ändert, wollen wir das im Grossen Rat machen und es soll nicht die Kompetenz des Regierungsrats sein." Es ist keine materielle Änderung. Das ist der Fakt. Wenn der Grosse Rat sagt, es soll die Kompetenz des Grossen Rats sein und nicht des Regierungsrats, dann können wir das nachvollziehen. Weil es keine materielle Änderung ist, wehrt sich hier der Regierungsrat auch nicht, das im Gesetz aufzunehmen. Was wollen wir? Wir wollen, dass zuerst die Häuser effizienter gebaut werden. Wir wollen, dass zuerst Wärmedämmung und Fensterersatz gemacht wird und erst dann ein Heizungsersatz. Wenn Sie das streichen, dann ist der Anreiz nicht da. Dann warte ich mit der Wärmedämmung, bis ich die Heizung ersetzen muss. Und genau das wollen wir doch nicht. Wir wollen, dass zuerst die Dämmung und Fensterersatz gemacht werden, und dann die Heizung. Deshalb ist es auch inhaltlich materiell richtig, dass es dann angerechnet wird, wenn ich meine Gebäudehülle saniere. Sonst mache ich es nicht. Dann warte ich, bis ich einen Heizungsersatz habe. Das ist ein Fehlanreiz. Man soll dann isolieren, wenn man will und es soll auch

angerechnet werden. Es sollen nicht jene bestraft werden, die es vorgängig zu einem Heizungser-satz machen. Jene, die zuwarten, würden dann belohnt. Deshalb bitte ich Sie, die Formulierung auf-recht zu erhalten. Materiell ist es keine Änderung. Es wird einfach ins Gesetz aufgenommen. Ich bin gerne bereit, den Prüfungsantrag entgegenzunehmen. Wir haben heute schon Vollzugsverordnun-gen basierend auf MuKE n 8 (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) mit entsprechenden Lösungen. Wir sind gerne bereit, dies nochmals zu prüfen. Ob wir das mit dem Prüfungsantrag, den wir schon erhalten haben, machen oder hier.

*Ralf Bucher, Die Mitte, Mühlau:* Keine direkte Entgegnung, sondern eine Frage – aber ich glaube, sie würde zur Klärung beitragen. Nämlich, zum Votum von Grossrat Gian von Planta, dass man bereits getätigte Massnahmen von vor zehn oder zwanzig Jahren berücksichtigt. Ich gehe schon davon aus, dass es eine kurze Frist ist. Ich habe es in der Verordnung nicht gefunden, die es ja auch noch nicht so gibt. Aber ich gehe von einem Zeithorizont von, sagen wir, maximal drei bis fünf Jahren aus. Ist diese Annahme korrekt?

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Es gilt ja – und das ist auch so geregelt – der aktuelle Stan-dard. Das heisst, wenn ich Fenster nach aktuellem Standard eingesetzt habe, dann ist es gültig. Wenn ich zwanzigjährige Fenster habe, die den Standard nicht erfüllen, ist es nicht gültig. Es ent-spricht dem technischen Standard, der verbaut wird.

*Vorsitzender:* Ich fasse zusammen:

Ralf Bucher, Mühlau, stellt folgenden Prüfungsantrag: "Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, ob der Be-griff "Standardlösungen" im Gesetz erklärt werden soll."

Die UBV stellt den Antrag, einen neuen Abs. 4<sup>bis</sup> zu beschliessen: "Die Standardlösungen SL1, SL7 bis SL9 und SL11 sind innert drei Jahren ab Erteilung der Bewilligung umzusetzen. Bereits getätigte Massnahmen werden berücksichtigt." Der Regierungsrat stimmt zu.

Gian von Planta, Baden, beantragt, den letzten Satz von § 7a Abs. 4<sup>bis</sup> zu streichen.

#### *Abstimmungen*

Der Prüfungsantrag Bucher wird mit 103 gegen 30 Stimmen angenommen.

Der Antrag von Gian von Planta wird mit 98 gegen 35 Stimmen (1 Enthaltung) abgelehnt.

#### *Hauptabstimmung*

§ 7a Abs. 4<sup>bis</sup> wird mit 102 gegen 32 Stimmen gutgeheissen.

#### § 7a Abs. 5

Zustimmung

#### § 7b (neu) Abs. 1 und 2

Zustimmung

#### § 7b Abs. 3

*Vorsitzender:* Die UBV stellt einen Prüfungsantrag: "Die Variante von § 7b Abs. 3 gemäss Entwurf des Regierungsrats ist mit der nachfolgenden Variante zu vergleichen: Eine finanzielle Härte gemäss § 7b Abs. 1 dieses Gesetzes liegt vor, wenn für die Umsetzung von § 7a Abs. 2 dieses Gesetzes ei-gene Mittel fehlen." Der Regierungsrat stimmt zu.

Zustimmung zum Prüfungsantrag sowie zu Abs. 3.

#### § 7c Abs. 1 (neu)

Die UBV stellt folgenden Antrag: "... lassen innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestim-mung ...". Der Regierungsrat stimmt zu.

*Adrian Meier, FDP, Menziken:* Ich stelle den Antrag, bei § 7c Abs. 1 EnergieG dem Entwurf des Regierungsrats zu folgen. Als Kompromiss verzichte ich hier auf den Streichungsantrag des ganzen Paragraphen, jedoch soll die Frist für die Pflicht zur Erstellung eines GEAK Plus (GEAK = Gebäudeenergieausweis der Kantone) 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung betragen. Wir sind uns einig, dass die elektrischen Widerstandsheizungen im Winter wahre Stromfresser sind. Das Thema ist daher versorgungsrelevant. Mit der Einführung einer GEAK-Pflicht anstelle einer Sanierungspflicht soll erreicht werden, dass die Menschen von sich aus zum Schluss kommen, ihre elektrischen Widerstandsheizungen zu ersetzen. Die Frist für die Erstellung des GEAK soll 10 Jahre betragen. Wer ganz ohne Anstoss beschliesst, diesen Ersatz vorzunehmen, muss folglich auch keinen GEAK erstellen lassen. Die GEAK-Pflicht soll vor allem diejenigen zum Denken anregen, die nicht von allein ihre Heizung sanieren.

#### *Abstimmung*

Der Antrag der UBV mit 69 gegen 64 Stimmen obsiegt über den Antrag Meier.

Somit gilt die Fassung gemäss Antrag UBV.

#### § 7c Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

*Vorsitzender:* Die UBV stellt folgenden Minderheitsantrag: "Bis zum Jahr 2040 muss ein Lösungsvorschlag des GEAK Plus umgesetzt werden."

*Dr. Leandra Kern Knecht, GLP, Turgi:* Ich spreche für die GLP, die Grünen und die SP. Der Zeithorizont bis 2040 erlaubt eine sorgfältige Überprüfung der vorgeschlagenen Optionen des GEAK Plus (GEAK = Gebäudeenergieausweis der Kantone) und gibt genügend Zeit, um keine überstürzten Entscheidungen treffen zu müssen. Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

*Adrian Meier, FDP, Menziken:* Es kann doch nicht sein, dass für einen GEAK Plus (GEAK = Gebäudeenergieausweis der Kantone) ein Hausbesitzer einen vierstelligen Betrag in die Hand nimmt und dann wird ihm unterstellt, dass er doch nichts unternimmt. Das ist ein sehr seltsames Menschenbild und zeugt davon, dass Privaten grundsätzlich misstraut wird. Nein, der Staat soll und muss offenbar alles regeln. Diesen völlig illiberalen Minderheitsantrag lehnt die FDP-Fraktion einstimmig ab.

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Aus unserer Sicht reicht die Ausführung gemäss dem jetzt beschlossenen Gesetz. Was wollen wir? Wir wollen, dass die, die elektrische Widerstandsheizungen haben, sich Gedanken über den Austausch machen. Entsprechend werden sie das tun. Die, die es nicht schon gemacht haben, werden eine GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erstellen und sie werden auch handeln. Aus unserer Sicht braucht es die Frist bis 2040 nicht, weil wir jetzt festgehalten haben, dass auch ein GEAK gemacht werden muss. Die Heizungen, die Installationen sind ja verboten. Entsprechend geht es darum, diese Heizung durch eine bessere Lösung zu ersetzen, wenn deren Lebenszyklus am Ende ist.

#### *Abstimmung*

Der Minderheitsantrag wird mit 85 gegen 47 Stimmen abgelehnt.

#### § 7c Abs. 2 (neu)

Zustimmung

#### § 9a (neu)

*Vorsitzender:* Die UBV stellt den Minderheitsantrag auf Streichung von § 9a.

#### *Abstimmung*

Der Minderheitsantrag wird mit 76 gegen 56 Stimmen gutgeheissen.\*

*\*Anmerkung der Protokollführung; vgl. Rückkommen*

#### § 9b (neu)

*Vorsitzender:* Die UBV stellt den Antrag auf Streichung von § 9b.

#### *Abstimmung*

Der Antrag der UBV auf Streichung wird mit 85 gegen 47 Stimmen gutgeheissen.\*

*\*Anmerkung der Protokollführung; vgl. Rückkommen*

#### § 11a (neu)

Zustimmung

#### § 31a (neu)

Zustimmung

*Vorsitzender:* Die UBV stellt folgenden Prüfungsantrag: "Auf die zweite Beratung soll geprüft werden, wie § 31a so formuliert werden kann, dass klar ist, dass die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des EnergieG grundsätzlich bei den Gemeinden liegt." Der Regierungsrat stimmt zu.

Zustimmung

#### § 32 Abs. 2

Zustimmung

*Vorsitzender:* Die UBV stellt folgenden Prüfungsantrag: "Auf die zweite Beratung soll geprüft werden, wie § 32 Abs. 2 so formuliert werden kann, dass klar ist, dass die Zuständigkeit für diese Kontrollen bei den Gemeinden liegt." Der Regierungsrat stimmt zu.

Zustimmung

#### § 34 Abs. 2 – 3, § 36 Abs. 1 lit. a, lit. a<sup>bis</sup>, lit. c<sup>bis</sup>, § 39 Abs. 2

Zustimmung

#### II. (Fremdänderung)

### **Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]**

#### § 61a (neu), III., IV.

Zustimmung

#### **Rückkommen**

*Ralf Bucher, Die Mitte, Mühlau:* Ich habe falsch gedrückt, ich gebe es zu. Ich war verwirrt bezüglich § 9a und § 9b. Die Fraktion ist mir dummerweise gefolgt und somit ist das Resultat falsch. Es ist nicht unsere Meinung und wenn Sie wollen, können Sie uns helfen, unsere Meinung zu vertreten – oder Sie lassen uns mit unserem Fehler sein. Ich würde mich freuen, wenn Sie das Rückkommen unterstützen. Wir würden Sie auch einmal unterstützen, wenn Sie falsch drücken. [*Heiterkeit.*]

*Silvan Hilfiker, FDP, Jonen:* Ich hatte schon den ganzen Nachmittag das Gefühl, dass wir hier drin erneut eine Kommissionssitzung durchführen. Ich habe mich zurückgehalten. Aber jetzt geht es mir definitiv zu weit. Es kann doch nicht sein, dass man, wenn wir eines der wichtigsten Gesetze beraten, falsch abstimmt und dann auch noch alle anderen falsch abstimmen und dann sagt: "Ah, es war ein Fehler, wir kommen zurück". Was denken die Leute da draussen, wie wir hier arbeiten? Das ist schlicht ein Affront. Ich lehne das ab.

*Jonas Fricker, Grüne, Baden:* Was denken die Leute da draussen, wenn man einen Fehler bemerkt, das zugibt und sagt: "Komm, wir schauen das nochmals an", und wir das dann ablehnen?

*Vorsitzender:* Ralf Bucher, Mühlau, beantragt, auf die Abstimmungen zu den §§ 9a und 9b zurückzukommen.

*Abstimmung*

Der Rückkommensantrag wird mit 69 gegen 61 Stimmen (2 Enthaltungen) angenommen.

§ 9a (neu)

*Abstimmung*

Der Minderheitsantrag der UBV (Streichung von § 9a) wird mit 69 gegen 64 Stimmen abgelehnt.

Somit Zustimmung zu § 9a.

§ 9b (neu)

*Abstimmung*

Der Antrag der UBV (Streichung von § 9b) wird mit 85 gegen 48 Stimmen gutgeheissen.

Somit ist § 9b gestrichen.

*Antrag gemäss Botschaft / Gesamtabstimmung*

Der Antrag gemäss Botschaft wird mit 79 gegen 54 Stimmen gutgeheissen.

*Beschluss*

Der Entwurf einer Änderung des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) wird – wie aus den Beratungen hervorgegangen – in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

*Vorsitzender:* Ich schliesse an dieser Stelle die Sitzung.

Schluss: 16:51 Uhr